

ENTWURF (Stand: 10/2009)

Kreisjugendförderplan 2010 bis 2014 (Hrsg. Rhein-Kreis Neuss, der Landrat, Jugendamt; Verfasser: W. Bodewein, 2009)

GLIEDERUNG

	Seite
1) Einleitung, Vorbemerkung, Ziele	3
2) Wandel der Lebenssituation junger Menschen/ Chancen und Risiken	5
2.1) Familie	5
2.2) Schule/ Bildung/ Beruf	6
2.3) Jugendhilfe/ Jugendarbeit/ Sozialräume in der „freien Zeit“	7
2.4) Jugendpolitische Initiativen/ Erziehung in öffentlicher Verantwortung	8
3) Gesetzliche Grundlagen	9
3.1) Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG, Sozialgesetzbuch VIII	9
3.2) Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. AG zum KJHG, Kinder- u. Jugendfördergesetz) des Landes NRW	11
3.3) Förderung der Jugendarbeit durch das Jugendamt Rhein- Kreis Neuss; Kreisjugendförderplan, Sachstand bis 2009	19
4) Bedarfsermittlung	21
4.1) Fachliche Einschätzung: Jugendarbeit im ländlich-kleinstädtischen Raum	21
4.2) Sozialraumanalyse (Größe, Strukturen, Entwicklung der Jugendeinwohner- daten, Schulsituation, berufliche Ausbildung und Arbeit, Freizeit)	23
a) in Jüchen	25
b) in Korschenbroich	31
c) in Rommerskirchen	37
5) Bestandsbeschreibung der Jugendarbeit	43
Jugendarbeit von Verbänden (einschließlich Sport) und Offene Kinder- und Jugendarbeit (Strukturdatenerhebung 2009)	

6) Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit/ Kreisjugendförderplan	50
6.1) Allgemeine Fördervoraussetzungen	50
6.2) Einzelförderrichtlinien/ Teil Jugendarbeit	51-64
6.3) Einzelförderrichtlinien/ schulbezogene Jugendarbeit	65-66
6.4) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	67
6.5) Jugendsozialarbeit/ Jugendberufshilfe	68
6.6) Familienbezogene Förderung gemäß § 16 KJHG	69-71
- Verwendete Literatur/ Quellen	72

1) Einleitung, Vorbemerkungen, Ziele

Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen liegen in gemeinsamer Verantwortung von Familie und Gesellschaft.

Die Prägung in der Familie ist von entscheidender Bedeutung für die Bildungs- und Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen, für die Aneignung von Werten und Leitbildern und für den Umgang mit Medien.

Familie und Schule haben entscheidenden Anteil bei der Vermittlung umfassender Kompetenzen, die nachweislich entscheidend sind für die Erreichung beruflicher und privater Lebenserfolge. Aber auch die Jugendarbeit -als Leistungsbereich der Jugendhilfe- trägt in nicht unerheblicher Weise zum Bildungsverlauf von Kindern und Jugendlichen bei; sie fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Der Jugendförderplan des Jugendamtes beim Rhein-Kreis Neuss ist gerichtet auf die Förderung junger Menschen außerhalb von Familie und Unterricht in der Schule. Alters- und bedürfnisgerechte Angebote der Jugendarbeit eröffnen Möglichkeiten der Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen und bieten Gelegenheit für soziale Bildung und zur Förderung des Demokratieverständnisses.

Der Rhein-Kreis Neuss bekennt sich zu einem partnerschaftlichen Verhältnis zu den freien Trägern der Jugendhilfe unter Wahrung der Subsidiarität. Das Zusammenwirken von öffentlichen und freien Trägern steht im Interesse einer vielfältigen, wirksamen und bedarfsgerechten Angebotspalette in der Jugendarbeit. Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und anderer freier Träger sowie vergleichbarer Gemeinschaften und Initiativen wird nach den Richtlinien und Maßgaben dieses Jugendförderplanes in besonderer Weise unterstützt. Dabei fließen bereits bestehende und bewährte Regelungen bisheriger Förderpläne mit ein. Das dritte Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz), gültig seit 01.01.2005, hat bereits dem Vorläuferplan (für die Jahre 2005 bis 2009) neue Handlungsfelder erschlossen, die angesichts gesellschaftlicher Entwicklungen und Veränderungen in der Schul- und Bildungslandschaft als notwendig erschienen:

schulbezogene Jugendarbeit/Kooperation mit Schulen, geschlechtsdifferenzierte Angebote, Medienerziehung und Möglichkeiten der interkulturellen Auseinandersetzung und der Integration. Jugendarbeit ist eine Bildungsressource für Kompetenzerwerb und Identitätsfindung. Sie leistet damit einen erheblichen Beitrag zur Integrationsfähigkeit junger Menschen in die moderne Wissensgesellschaft.

Schulische und außerschulische Bildung sollen vor dem Hintergrund der intensiven Debatte über Qualität und Struktur des Bildungssystems noch stärker als bisher vernetzt werden. Der weitere Ausbau der Ganztagschulen und die Betreuungszeiten am Nachmittag bieten gute Voraussetzungen dafür. Das Kreisjugendamt ist mit seiner mobilen Kinderarbeit (Spielbusse) seit 2007 ausschließlich in kooperativer Form an Ganztagsgrundschulen tätig. Einige Projekte der Kooperation und Vernetzung in freier Trägerschaft, ausgehend von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, weisen gute Erfolge auf und sollten eine Ermutigung für weitere Träger ein.

Der Kreisjugendförderplan regelt Voraussetzungen und Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in freier wie in öffentlicher Trägerschaft. Zugleich beinhaltet er eine Bedarfsbeschreibung für das Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes, erstens anhand vorliegender statistischer Daten über die Entwicklung der Jugendeinwohnerdaten, zweitens in Form der fachlichen Einschätzung zu den Lebensverhältnissen. Die Darstellung der Versorgung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (sozialräumlich/ lebensnah orientiert) lässt Rückschlüsse zu über die zu treffenden Planvorgaben und notwendigen Entwicklungen. Der nun vorliegende Jugendförderplan stellt eine Weiterentwicklung bzw. Fortschreibung des bisherigen Richtlinienwerkes (Legislaturperiode 2005 – 2009) dar. Die Bedarfsdaten hinsichtlich der Entwicklung bei den Jugendeinwohnern wurden aktualisiert und mit den Ergebnissen für 2005 in Vergleich gebracht.

Der Kreisjugendförderplan soll kein starres Regelwerk sein, sondern eine Grundlage darstellen für ein sich kontinuierlich entwickelndes, an neue Erfordernisse anzupassendes Instrumentarium. Jugendhilfeausschuss und Verwaltung des Kreisjugendamtes stellen sich der Diskussion über Anpassungen und Ergänzungen mit den Jugendverbänden und anderen freien Trägern der Jugendarbeit. Der Kreisjugendförderplan lässt Raum für flexible, bedarfs- und interessenorientierte Angebote der Kinder- und Jugendarbeit. Altersgemäße Formen der Partizipation und Mitwirkung genießen hohe Priorität, ebenso innovative Ansätze zur Verwirklichung der im 3. Ausführungsgesetz des Landes beschriebenen Handlungsfelder. Der Jugendförderplan gewährleistet zugleich aber auch den effektiven Einsatz der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, führt Elemente des „Controllings“ bzw. des Berichtswesens ein und trägt zur Profilstärkung der Kinder- und Jugendarbeit bei. Er schafft Anreize für neue Arbeitsinhalte (Projekte) und verstärkte Kooperation und Vernetzung.

Der Rhein-Kreis Neuss fördert im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes die außerschulische Jugendbildung, Veranstaltungen der Kinder- und Jugenderholung, die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Kräfte, den internationalen Jugendaustausch sowie die kulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Ferner werden die Errichtung und die Unterhaltung (Personal- und Sachkosten) von Jugendfreizeitstätten unterstützt, sofern an deren Ausgestaltung junge Menschen beteiligt sind und die in Offener Form („Offene Türen“), d.h. nicht nur für einen festgelegten Teilnehmer-/ Mitgliederkreis, betrieben werden.

Bei der Ausformulierung wurde aus Gründen der Vereinfachung vielfach auf die gleichzeitige Nennung der männlichen wie weiblichen Ausdrucksform verzichtet. Sofern nur eine einzige geschlechtsorientierte Form des Ausdrucks gewählt wurde, gilt diese gleichzeitig auch für das andere Geschlecht.

2) Wandel der Lebenssituation junger Menschen, Chancen und Risiken

Schon der Vorgängerplan für die Jahre 2005 – 2009 konstatierte, dass Lebenslagen und Lebensführung junger Menschen in der gegenwärtigen Gesellschaft grundlegenden Veränderungen unterliegen. Der zwölfte Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung vom 10.10.2005 geht vor allem angesichts der anhaltenden Bildungsdebatte und der demografischen Entwicklung auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit diesem Wandel ein. Als Oberziel für das erste Jahrzehnt dieses Jahrtausends nennt der Bericht:

Bessere Rahmenbedingungen für das Aufwachsen nachfolgender Generationen; erforderlich sind hierzu Reformen im Bereich Betreuung, Erziehung und Bildung. Der Erziehungsauftrag der Eltern soll stärker unterstützt werden.

2.1) Familie

Hinsichtlich der Bedeutung von Familie für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen weisen die fachlichen Einschätzungen und Ergebnisse von Untersuchungen der letzten Jahre immer wieder darauf hin, dass Eltern nur *das* weiterzugeben in der Lage sind, was ihrem eigenen -sozialen und kulturellen- Ressourcenrahmen entspricht. Nicht bestreitbar ist, dass gegenwärtig ein grundlegender Wandel von Familie stattfindet. Die überwiegende Zahl von Kindern in Deutschland lebt zwar noch in familialen Lebensformen, die dem traditionellen „Normalentwurf“ entsprechen; zunehmend ist jedoch auch die Zahl derer, die in hiervon abweichenden Formen des Zusammenlebens sowie in wechselnden familiären Konstellationen aufwachsen. In der Familie erfahren heute immer mehr Kinder Brüche und Abkehrungen von den traditionell-familiären Verhältnissen. Der Anteil an Kindern, der nur mit einem Elternteil und ohne Geschwister zusammenlebt, hat sich erhöht. Die wachsende Erwerbstätigkeit beider Elternteile und zunehmende Anforderungen an Mobilität und Flexibilität im beruflichen Alltag führen einerseits zur Verringerung gemeinsamer Familienzeiten, andererseits wird der Familienalltag auch belastet und erschwert. „Betreuung, Erziehung und Bildung in öffentlicher Trägerschaft“ beschreibt die vielfältigen familienpolitischen Initiativen und gesetzlichen Neuregelungen, die zum einen die Stärkung von Familie und zum anderen die Verbesserung der gesellschaftlichen wie sozialen Teilhabe zum Ziel hat, ungeachtet der sozialen Herkunft, auch oder vor allem für benachteiligte Kinder. In diesem Zusammenhang sind der Ausbau der Kindertageseinrichtungen mit dem Anspruch auf frühestmögliche Förderung und Bildung und die Einführung von Ganztagschulen zu sehen.

Noch immer jedoch gilt die Familie, trotz Ausweitung institutioneller und staatlicher Erziehung und Bildung, als die primäre Lebenswelt von Kindern, als Hort der Unterstützung und des emotionalen Rückhaltes. Vereinbarkeit von Familie und Beruf war das Ausgangsziel für die Einführung des Elterngeldes als Lohnersatzleistung und die Qualitätsoffensive im Bereich der Kindertagespflege. Finanzielle staatliche Anreize und Entlastungen sollten ein Beitrag sein, den bedrohlichen demografischen Prozess zu verlangsamen und jungen Paaren und anderen Lebensgemeinschaften die bewusste, ökonomisch abgesicherte Entscheidung für ein Kind und für Familie zu erleichtern.

Der Rhein-Kreis Neuss hat vielfache eigene Initiativen für die Unterstützung von Familien und zur Attraktivitätssteigerung des Kreisgebietes als Lebensraum für Familien ergriffen: so u.a. die Einrichtung eines eigenen Familienbüros beim Jugendamt, die Einführung der erfolgreichen Familienkarte mit Vergünstigungen bei vielen Dienstleistern, kulturellen Institutionen und im Handel und durch die Herausgabe eines Familienratgebers, der in besonderer Weise die Bedürfnislage von Familien aufgreift. Das Familienbüro ist ebenfalls zuständig für das Elterngeld. Dies alles im Verbund mit dem Ausbau der Kindertagesbetreuung (Umwandlung von Kindergärten in Familienzentren; Ausbau der Betreuung von Unter-Drei-Jährigen) wird für viele Familien eine Entscheidungshilfe sein, im Rhein-Kreis Neuss den Lebensmittelpunkt zu suchen.

2.2) Schule/ Bildung/ Beruf

Die Ergebnisse der „PISA-Studien“ für Deutschland haben in der Gesellschaft das Bewusstsein dafür geschaffen, dass Schule sich verändern muss. Nirgendwo sonst entscheidet die Herkunft eines Kindes so sehr über seine künftigen Bildungschancen und Schulabschlüsse wie in Deutschland. Als Paradigmenwechsel in der Bildungspolitik und Ausgangspunkt einer umfassenden Bildungsreform gilt der Auf- und Ausbau von Ganztagschulen. Dabei werden vorrangig folgende Ziele verfolgt:

- Verringerung des Zusammenhangs zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg,
- Verbesserung der Lernkompetenz durch eine neue Lern- und Lehrkultur,
- Senkung der Zahl von Jugendlichen ohne Schulabschluss,
- Milderung sozialer Probleme in Schulen; Unterstützung von Familien,
- Vereinbarkeit Familie und Beruf; Unterstützung der Erwerbstätigkeit von Frauen,

Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes ist die Offene Ganztagsgrundschule als Angebotsform mittlerweile flächendeckend eingeführt. Je nach Einzugsgebiet der einzelnen Grundschulen nehmen zwischen 40% und 70% der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern dieses Lern- und Betreuungsangebot in Anspruch. Die weiterführenden Schulen der Sekundarstufen I und II stehen in den Vorbereitungen zur Einrichtung des Ganztagsbetriebs. Durch Einführung des 8-jährigen Gymnasiums bis zum Abitur ist in vielen Bundesländern der verpflichtende Nachmittagsunterricht eingeführt worden.

Das erweiterte Bildungsverständnis geht aber auch davon aus, dass Bildung mehr als Schule ist und Schule mehr als Bildung sein soll. Bildung ist keine exklusive Angelegenheit von Schule, sondern eine Lebensaufgabe, die nicht auf kognitiv erlerntes Wissen oder berufsverwertbare Fertigkeiten reduziert werden kann. Beim ganzheitlichen Bildungsansatz geht es vielmehr darum, auch soziale und kulturelle Kompetenzen zu vermitteln, die es ermöglichen, verantwortlich zu handeln und Gesellschaft mitzugestalten. Die Akteure schulischer und außerschulischer Bildung sollen zu einem Netzwerk ganzheitlicher Förderung und Bildung zusammenwachsen. Jugendhilfe hat jedoch keinen eigenen Bildungsauftrag, sondern knüpft am elterlichen Erziehungsauftrag an. Einbeziehung und Stärkung der Erziehungs- und Bildungskompetenz durch die Eltern gehört daher ebenso in das Gesamtkonzept der Weiterentwicklung des Bildungssystems.

Die Jugendhilfe, insbesondere jedoch die Jugendarbeit, muss ihren Bildungsauftrag offensiver als bisher umsetzen. Die Kooperation scheint zunächst schwierig zu sein, doch eröffnen sich in der verordneten Zusammenarbeit durchaus auch Chancen für eine Weiterentwicklung und Neupositionierung der Bildungsleistungen durch die Jugendhilfe. Angesichts der mittlerweile hohen Zahl von Kindern in der Nachmittagsbetreuung der Ganztagsgrundschulen hat das Kreisjugendamt während der vergangenen Wahlperiode eine finanzielle Fördermöglichkeit in pauschaler Form für besonderen Förderbedarf bei einzelnen Schülern geschaffen. Eine Gruppenpauschale von 400,--€ je Schuljahr dient der Finanzierung von Aktivitäten außerhalb des Unterrichts, einem individuellen besonderen Förderbedarf bzw. zum Ausgleich sozialer Benachteiligung bei der Mittagsverpflegung. Der Förderplan für 2010 bis 2014 wird daher auch auf Aktivitäten im Rahmen der Nachmittags- und Ferienbetreuung von Ganztagschulen, die jedoch außerhalb des Unterrichts zu liegen haben, gerichtet sein.

Bildung als Aufgabe von Kindertageseinrichtungen gewinnt ebenfalls an Bedeutung. Vorschulische Einrichtungen werden in den ganzheitlichen Bildungsansatz einbezogen und übernehmen die Rolle als Raum für Denkübungen, Experimente und gezielt angeleitete Bildungserfahrungen. Die Schaffung von Familienzentren hat die innovative „Vor-Ort-Verknüpfung“ von Familienbildung, Erziehungsberatung, gesundheitlicher Betreuung und sonstiger Förderakteure zum Ziel.

Die Bedeutung der Bildung für die Chancen am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist heutzutage deutlich höher als früher. Berufsausbildung und Zugang in das Erwerbsleben haben für die Identitätsfindung junger Menschen einen zentralen Stellenwert; sie sind Grundlage für Existenzsicherung und gesellschaftliche Teilhabe. Die Wahl auf einen bestimmten Beruf stellt viele Jugendliche heute aber vor beträchtliche Probleme. Eine anhaltende schwierige Angebotssituation zwingt junge Menschen zum Ausweichen auf Ersatzberufe. Der „Verdrängungseffekt“ auf dem Ausbildungsmarkt (z.B. Abiturienten auf dem dualen Ausbildungssektor) lässt Bewerbern mit schwachen Schulabschlüssen kaum noch Chancen. Auch ist eine nahtlose Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis nach erfolgter Ausbildung schon fast eine Ausnahme.

Für immer mehr junge Menschen ist die Phase des Überganges von der Schule in den Beruf gekennzeichnet von Brüchen, Misserfolgen, Warteschleifen, Zwischenbeschäftigungen oder Arbeitslosigkeit. Die Jugendhilfe kann in solchen Fällen Beratung und Hilfestellungen gemäß § 13 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes leisten.

2.3) Jugendhilfe/ Jugendarbeit/ Sozialräume in der „freien Zeit“

Die Jugendarbeit ist ein Leistungsbereich der Jugendhilfe, der vom Selbstverständnis als auch vom gesetzlichen Auftrag her eine eigenständige Bildungsfunktion übernimmt.

Auftrag und Anspruch sind unstrittig: Jugendarbeit soll und will zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung beitragen. Sie ist der Förderbereich, der vorrangig Erfahrungsmöglichkeiten der Mitarbeit, der Verantwortungsübernahme und des sozialen Engagements eröffnet. Kinder und Jugendliche lernen in „Peergroups“ und in Medien- und Konsumwelten von- und miteinander. Sie benötigen Gelegenheiten für selbstverantwortete Erfahrungen. Dafür brauchen sie Partnerschaften zu gleichaltrigen Jungen und Mädchen, aber auch pädagogische Unterstützung. Hierin liegt die Stärke der Jugendarbeit. In der Jugendarbeit werden entscheidende Impulse für die weitere Lebensentwicklung gegeben, oftmals auch für die Partnersuche und die Berufswahl. Wenn wir von Jugendarbeit reden, haben wir zu unterscheiden zwischen zwei unterschiedlichen Organisationsformen:

einerseits die traditionsreiche, ehrenamtlich organisierte Jugendarbeit in Jugendverbänden, andererseits das seit den 1970er Jahren ausgebaute Netz der professionalisierten „Offenen Jugendarbeit“, d.h. in Offenen Türen, Treffpunkten und Jugendfreizeitclubs oder auch in mobiler Form.

Kinder und Jugendliche pflegen außerhalb der Familie und der Schule Kontakte zu Gleichaltrigen, oftmals in „Cliques“ oder in festen Gruppen in Jugend- oder Sportvereinen. Freundschaften haben eine große Bedeutung als Hilfestellung bei persönlichen Problemen. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit unterstützen und ergänzen informelle Netze junger Menschen, indem Räume und Personal für Selbstorganisation und kulturelle Betätigung in geschützter Umgebung zur Verfügung gestellt werden. Das Kreisjugendamt hat als Ziel der Jugendhilfeplanung im Bereich Jugendarbeit stets formuliert, dass eine sozialräumlich-wohnortnahe Versorgung mit Freizeitangeboten der Kinder- und Jugendarbeit zu entwickeln und aufrecht zu erhalten ist.

2.4) Jugendpolitische Initiativen/ Erziehung in öffentlicher Verantwortung

Bereits im 11. Kinder und Jugendbericht aus 2002 stellte die Bundesregierung fest, dass die Lebenslagen und die Lebensführung junger Menschen zunehmenden, grundlegenden Veränderungen unterworfen ist. Das Aufwachsen in unserer modernen Gesellschaft ist gekennzeichnet von zunehmender Individualisierung und dem tiefgreifenden demografischen Wandel. Eine zukunftsorientierte Jugendpolitik müsse demnach darauf gerichtet sein, Kinder und Jugendliche individuell zu stärken und ihnen zu ermöglichen, die gestiegenen Anforderungen zu meistern.

Mit dem aktuellen 12. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung vom 10.10.2005 ist die Forderung verbunden, die Rahmenbedingungen für das Aufwachsen der jungen Generation zu verbessern und Eltern, aber auch alle anderen beteiligten Akteure und Institutionen, so zu unterstützen, dass für Kinder und Jugendliche optimale Lebens- und Zukunftschancen gewährleistet werden. Zu den Akteuren der Bildungslandschaft gehört die Jugendarbeit, ebenso wie andere Angebote der Jugendhilfe.

Die Chancen für junge Menschen sind auch heute noch stark geprägt durch die Verschiedenartigkeit der Lebensumstände. Insbesondere Familien in spezifischen Problemlagen werden nur schwer erreicht. Das angestrebte Gesamtsystem von Bildung, Betreuung und Erziehung hat die individuelle, bestmögliche Förderung eines jeden jungen Menschen zum Ziel, um Benachteiligungen abzubauen und Integration zu erleichtern. Das Nebeneinander verschiedenartiger Hilfen und Angebote reicht dafür nicht mehr aus. Schulen und andere Bildungseinrichtungen, Verbände und Institutionen der Jugendhilfe und Jugendarbeit sind zur Modernisierung und Vernetzung aufgefordert. Nur durch verbindliche und partnerschaftliche Zusammenarbeit der unterschiedlichen Systeme Schule und Jugendhilfe lässt sich das an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen ausgerichtete Gesamtsystem der Bildung, Betreuung und Erziehung verwirklichen. Das Spektrum von Kooperationsmöglichkeiten ist groß. Im Bereich des Kreisjugendamtes sind in den vergangenen Jahren, spätestens mit Einführung der Ganztagsbetreuung an den Grundschulen, vielfältige Formen der Zusammenarbeit entwickelt worden. Dabei sind auf Seiten der Jugendhilfe auch die Verbände und Einrichtungen freier Träger der Jugendarbeit beteiligt.

3) Gesetzliche Grundlagen

3.1) Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG, Sozialgesetzbuch VIII

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz –KJHG- (Sozialgesetzbuch, Achtes Buch –SGB VIII-) ist die gesetzliche Grundlage für die Leistungen der Jugendhilfe gegeben. Im ersten Kapitel, allgemeine Vorschriften, heißt es:

§ 1 (1) KJHG: *Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*

Und in § 1 (3): *Jugendhilfe soll...junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.*

Im zweiten Kapitel, Beschreibung der Leistungen, wird der Jugendarbeit und dem erzieherischen Jugendschutz, neben anderen Leistungen der Jugendhilfe, ein besonderer Stellenwert eingeräumt; es heißt in

§ 11 (1) KJHG: *Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.*

Die Grundrichtungen der Jugendarbeit beschreibt das Gesetz in

§ 11 (2): *Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter). Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.*

Durch den gesetzlichen Auftrag hat das Jugendamt im Rahmen seiner Gewährleistungs-Verantwortung sicher zu stellen, dass die erforderlichen Angebote der Jugendarbeit durch das Jugendamt selbst und/oder von Trägern der freien Jugendhilfe bereitgestellt werden. § 79 (2) KJHG schreibt vor, dass von den für die Jugendhilfe insgesamt vorgesehenen Mitteln ein „angemessener Anteil“ für die Jugendarbeit zu verwenden ist.

Stark verknüpft mit den gesetzlichen Vorgaben für die Jugendarbeit ist der Auftrag zur Durchführung von Angeboten im Bereich des Erzieherischen Jugendschutzes.

§ 14 KJHG lautet u.a.:

...Die Maßnahmen sollen...junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen..."

So übernimmt die Jugendarbeit selbst mit ihren Angeboten einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des erzieherischen Jugendschutzes. Mehr dazu noch in Kapitel 6.4 Seite 67. Jugendarbeit in Trägerschaft von Verbänden oder sonstigen Vereinigungen bleibt oftmals nur einem festen Teilnehmerkreis oder der eigenen Mitgliedschaft vorbehalten. Die Arbeit dieser Träger ist entweder weltanschaulich geprägt (Beispiel: christlich-konfessionell ausgerichtete Jugendverbände) oder in ihren Inhalten bzw. Programmen festgelegt (Beispiel: Sportvereine). In § 12 (1) KJHG in Verbindung mit den §§74,75 KJHG wird es der öffentlichen Jugendhilfe zur Aufgabe gemacht, die Tätigkeit der Verbände und der sonstigen freien Träger zu fördern und damit einen Beitrag für ein möglichst breitgefächertes, plurales Angebot verschiedener Formen von Jugendarbeit sicher zu stellen. Förderung heißt in diesem Zusammenhang: anregen, beraten und -soweit erforderlich- auch finanziell unterstützen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Stadt- und Kreisjugendämter) erlassen zu diesem Zweck kommunale Förderpläne (Jugendpläne, Förderrichtlinien zur Unterstützung der Jugendarbeit) in Anlehnung an das KJHG und Landesausführungsgesetze, in denen Zulassungs- und Antragsverfahren sowie Höhe der Zuwendungen geregelt werden.

Die Verpflichtung zur Durchführung oder Förderung der vorgenannten „Offenen Jugendarbeit“ orientiert sich an der Erkenntnis, dass ein großer Teil junger Menschen nicht durch eine Mitgliedschaft an einen Jugendverband gebunden ist und auch von deren Arbeit nicht erreicht wird, sie aber dennoch eines Angebots zur Gestaltung der Freizeit, zur Pflege eines sozialen Miteinanders und allgemein zur Förderung ihrer Entwicklung außerhalb von Familie, Schule oder Beruf nach Maßgabe durch § 11 KJHG bedürfen.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz nennt für die inhaltliche Ausgestaltung (Programm) der verbandlichen wie auch der offenen Jugendarbeit folgende Schwerpunkte:

- außerschulische Jugendbildung (Kurse, Arbeitsgruppen, Projekte),
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit (Erholung, Gesundheitsförderung),
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit (Kooperationsmodelle)
- internationale Jugendarbeit (Jugendbegegnung, Jugendaustausch)
- Kinder- und Jugenderholung (Ferienfahrten, Stadtranderholung, Ferienspiele)
- Jugendberatung (individuelle Hilfen)

Abhängig von der Bedürfnislage der Besucher/ Teilnehmer und von den Fähigkeiten/ Qualifikationen des Personals erhalten die einzelnen Schwerpunkte von Einrichtung zu Einrichtung eine unterschiedliche Gewichtung.

Der bundesgesetzliche Auftrag im Bereich Jugendarbeit ist damit hinlänglich wiedergegeben. Das KJHG macht den Bundesländern in § 15 zur Aufgabe, Näheres über Inhalt und Umfang von Aufgaben und Leistungen der Jugendarbeit zu regeln.

3.2) Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; 3. AG z. KJHG – KJFöG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.10.2004

Das sogenannte „Dritte Ausführungsgesetz“ zum § 15 KJHG, welches die Leistungen in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz regeln sollte, wurde seit Inkrafttreten des KJHG mehr als 14 Jahre schmerzlich vermisst. Die Erwartungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Stadt/ Kreisjugendämter), auch der freien Träger an ein solches Gesetz, waren natürlich darauf gerichtet, dass nicht nur die Aufgaben und Leistungen im Bereich Jugendarbeit näher definiert und gesetzlich abgesichert würden, sondern dass in einem solchen Landesgesetz auch die entsprechende finanzielle Beteiligung des Landes selbst zugesichert und verankert sein würde.

Insbesondere im Zuge der Verknappung finanzieller Ressourcen in den neunziger Jahren - und noch immer andauernd- wurden die Mittel zur Finanzierung der Jugendarbeit immer wieder neu diskutiert. Für die gesetzlichen Verpflichtungen in anderen Bereichen der Jugendhilfe, vor allem mit dem ab dem 01.01.1996 festgesetzten Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz und dem weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung auch für unter-3-Jährige, haben die kommunalen Jugendämter immense Aufwendungen für Investitionen und dauernde Zuschüsse zu tragen. Infolge dessen sind die Budgets für die Jugendarbeit, welche von ihrer Höhe her nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, vielerorts zur „Manövriermasse“ geworden.

Ausgelöst durch das Vorhaben des Landes Nordrhein-Westfalen, die Fördermittel im Landesjugendplan zur Finanzierung Offener Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in den Haushaltsjahren 2003 und 2004 zu kürzen und angesichts der Unmöglichkeit, die fehlenden Landesmittel aus kommunalen Haushalten zu kompensieren, war der Fortbestand vieler bewährter Einrichtungen gefährdet. Besonders die freien Träger, bei denen auch erhebliche Betriebs- und Personalkosten aus Eigenmitteln entstehen, gerieten daraufhin in eine Situation von Planungsunsicherheit. Mit dem Instrument des Bürgerbegehrens –der „Volksinitiative zum Erhalt und für die Absicherung der offenen Jugendarbeit“- (mit mehr als 175.000 Unterschriften) haben die Dachorganisationen der freien Träger in NRW es erreicht, dass die Landesregierung sich erneut mit den Haushaltsplänen auseinander zu setzen hatte. Gleichzeitig war dies der Anlass für alle Fraktionen im Landtag, entsprechende Entwürfe für ein 3. Ausführungsgesetz über Aufgaben und Leistungen im Bereich der Jugendarbeit vorzulegen.

Am 12. Oktober 2004 hat der Landtag das 3. AG-KJHG – KJFöG beschlossen, welches nachfolgend im vollständigen Wortlaut wiedergegeben ist:

**Drittes Gesetz
zur Ausführung des Kinder- und
Jugendhilfegesetzes;
Gesetz
zur Förderung der Jugendarbeit, der
Jugendsozialarbeit
und des erzieherischen Kinder- und
Jugendschutzes
- Kinder- und Jugendförderungsgesetz -
(3. AG-KJHG - KJFöG)
Vom 12. Oktober 2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Drittes Gesetz
zur Ausführung des Kinder- und
Jugendhilfegesetzes;
Gesetz
zur Förderung der Jugendarbeit, der
Jugendsozialarbeit
und des erzieherischen Kinder- und
Jugendschutzes
- Kinder- und Jugendförderungsgesetz -
(3. AG-KJHG - KJFöG)**

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen
- § 4 Förderung von Mädchen und Jungen/Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit
- § 5 Interkulturelle Bildung
- § 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

II. Planungsverantwortung

- § 8 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung
- § 9 Kinder- und Jugendförderplan des Landes

III. Förderbereiche

- § 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit
- § 11 Jugendverbandsarbeit
- § 12 Offene Jugendarbeit
- § 13 Jugendsozialarbeit
- § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

IV. Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung

- § 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- § 16 Landesförderung
- § 17 Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
- § 18 Förderung des ehrenamtlichen Engagements
- § 19 Qualitätsentwicklung, Modellförderung

V. Schlussvorschriften; In-Kraft-Treten

- § 20 Durchführungsvorschriften
- § 21 Übergangsvorschriften
- § 22 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungsbereich

Mit diesem Gesetz werden die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 - 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geschaffen. Es regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieser Bereiche sowie die Eigenständigkeit dieser Handlungsfelder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln zu vermitteln. Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.

(2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.

(3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

§ 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen

(1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

§ 4 Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.

§ 5 Interkulturelle Bildung

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.

§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.

(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

§ 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in

diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

II. Planungsverantwortung

§ 8 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung

(1) Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII ist eine ständige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und soll so gestaltet werden, dass sie flexibel auf neue Entwicklungen in deren Lebenslagen reagieren und die Arbeitsansätze sowie die finanzielle Ausgestaltung auf diese Entwicklungen abstellen kann.

(2) Vor der Entscheidung über Ausstattung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung nach den §§ 79, 80 SGB VIII jeweils den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften in den in diesem Gesetz beschriebenen Förderbereichen zu ermitteln und die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen festzulegen.

(3) Die Jugendhilfeplanung soll mit den Zielen anderer Planungsbereiche der Kommunen abgestimmt werden, soweit diese sich auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen beziehen. Hierbei haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in die Planungen einfließen.

(4) An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Sie sind über Inhalt, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten. Auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden.

§ 9 Kinder- und Jugendförderplan des Landes

(1) Das Ministerium erstellt für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan. Dieser soll die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschreiben und Näheres über die Förderung der in diesem Gesetz genannten Handlungsfelder durch das Land enthalten. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen bei den Planungen einbezogen werden.

(2) Bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans hat das Ministerium die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Kinder und Jugendliche zu beteiligen. Insbesondere soll es sicherstellen, dass die Belange der jungen Menschen bei der inhaltlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden.

(3) Der Kinder- und Jugendförderplan stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Er soll so gestaltet werden, dass er neue Entwicklungen in deren Lebenslagen flexibel einbeziehen kann. Dabei sind die Ergebnisse des einmal in jeder Legislaturperiode durch die Landesregierung zu erstellenden Kinder- und Jugendberichtes einzubeziehen.

(4) Bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans ist der zuständige Ausschuss des Landtages zu beteiligen.

III. Förderbereiche

§ 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

1. die politische und soziale Bildung. Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

2. die schulbezogene Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.

3. die kulturelle Jugendarbeit. Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.

4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

5. die Kinder- und Jugendberholung. Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

6. die medienbezogene Jugendarbeit. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.

7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.

8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.

9. die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

(2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

§ 11 Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 12 Offene Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

§ 13 Jugendsozialarbeit

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

IV. Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung

§ 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

(2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.

(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

§ 16 Landesförderung

(1) Das Ministerium fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des Haushalts. Jährlich sind hierfür Mittel in Höhe von 96 Mio. Euro, zunächst befristet bis zum 31.12.2010, bereit zu stellen.

(2) Der Kinder- und Jugendförderplan soll die Förderung der in den Bereichen dieses Gesetzes auf Landesebene tätigen Träger der freien Jugendhilfe, die bestehenden landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfassen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, Einrichtungen sowie projektbezogene pädagogische Ansätze.

(3) Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen auf kommunaler Ebene oder in eigener Trägerschaft erhalten, haben sie sicher zu stellen, dass ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind. Soweit dies nicht sicher gestellt ist, entfällt der Anspruch auf Förderung.

(4) Die Förderung projektbezogener Maßnahmen kann das Ministerium im Einzelfall an den Abschluss von Zielvereinbarungen binden. Die Förderung setzt die Bereitschaft des Trägers zur Mitwirkung an einer Qualitätsentwicklung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs voraus.

(5) Das Nähere regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verwaltungsvorschriften.

§ 17 Förderung der Träger der freien Jugendhilfe

(1) Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe umfasst insbesondere Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten der in der kommunalen Jugendhilfeplanung oder im Kinder- und Jugendförderplan des Landes aufgenommenen Einrichtungen, Angebote und Projekte. Die Förderung soll 85 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten.

(2) Soweit landeszentrale Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden, erhalten diese Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten, die durch landeszentrale Steuerungsaufgaben entstehen.

(3) Zusammenschlüsse von Trägern der freien Jugendhilfe auf Landesebene sind, soweit sie im Einvernehmen mit dem Ministerium erfolgt sind, gesondert zu fördern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Zur Entwicklung von Handlungskonzepten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz wird eine Landesstelle gefördert, die insbesondere den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf Landesebene koordiniert und

Anregungen für den Umgang mit Risiken und Gefährdungen entwickelt. Dabei soll sie insbesondere mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, den Schulen, den Polizei- und Ordnungsbehörden sowie mit anderen auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes tätigen Trägern zusammenwirken.

(5) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Förderung regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschriften.

§ 18 Förderung des ehrenamtlichen Engagements

Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt und gefördert werden.

Das Ministerium gewährt Zuwendungen für

1. die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und

2. ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit nach Maßgabe des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708).

§ 19 Qualitätsentwicklung, Modellförderung

Zur Reflexion und Fortentwicklung der Angebote und Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fördert das Ministerium insbesondere

1. auf Landesebene jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Untersuchungen,

2. Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung, nach Inhalt und Methode der Durchführung geeignet sind, Anregungen und Anstöße zu geben sowie

3. neue Projekte an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu anderen Politikfeldern und Modelle zur Schaffung von Ganztagsangeboten für Kinder im schulpflichtigen Alter, insbesondere in der Altersgruppe der 10 - 14-Jährigen.

V. Schlussvorschriften; In-Kraft-Treten

§ 20 Durchführungsvorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für seine Durchführung die Vorschriften des Sozialgesetzbuches -
Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend.

(2) Das Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen
Verwaltungsvorschriften.

(3) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 21 Übergangsvorschriften

Zur Sicherung der kinder- und jugendpolitischen Infrastruktur soll für das
Jahr 2005 der Kinder- und Jugendförderplan so gestaltet werden, dass die in diesem Gesetz
normierten Fördergrundsätze Berücksichtigung finden und die Träger in ihrer Arbeit nicht
weiter eingeschränkt werden.

§ 22 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
Abweichend von Satz 1 treten §§ 15, 16 und 17 am
1. Januar 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Oktober 2004

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Peer S t e i n b r ü c k
(L. S.)

Der Innenminister
zugleich für den Finanzminister
Dr. Fritz B e h r e n s

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
Birgit F i s c h e r

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
zugleich für den Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Ute S c h ä f e r

Wesentlicher Bestandteil dieses Gesetzes ist die Festschreibung eines jährlichen Etats in Höhe von 96 Millionen Euro im Landeshaushalt (Haushaltsjahre 2006 bis 2010), was den freien wie kommunalen Trägern der Jugendarbeit ein höheres Maß an Planungssicherheit verhieß. In den folgenden Haushaltsjahren wurde dieser Rahmen jedoch nicht ausgeschöpft; die vorgesehenen Fördermittel wurden teilweise nur zu 75 Millionen Euro bereitgestellt. Andererseits wurden durch die Schaffung neuer Schwerpunkte und Förderbereiche (Projektförderung) gewisse Umschichtungen innerhalb des Landesjugendplanes vorgenommen, wodurch das Land seinen Willen zur verstärkten Steuerung dokumentierte (z.B. geschlechtsbezogene Kinder- und Jugendarbeit, interkulturelle Bildung, Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule, Medienerziehung). Dies verlangt von den bestehenden Einrichtungen der Jugendarbeit, sich diesen neuen Handlungsfeldern zu stellen, damit weiterhin die Finanzierung von Personal- und Sachkosten gesichert bleibt.

Die Planungsverantwortung für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Bereich Jugendarbeit wird durch das neue Ausführungsgesetz stärker verankert als bisher nur im KJHG, auch die Verpflichtung zur Beteiligung hierbei seitens der freien Träger. Die kommunalen Jugendämter werden auch nun in § 15 in die Verpflichtung zur Gewährung von Leistungen im Bereich Jugendarbeit genommen, allerdings ist hier durch die Formulierung „...in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln...“ ein bestimmter Spielraum eingeräumt. Hinzu kommt für die Jugendämter auch die Verpflichtung zur Aufstellung kommunaler Jugendförderpläne, die jeweils für den Zeitraum einer Wahlperiode zu gelten haben. Insofern sind die Bestimmungen des 3. Ausführungsgesetzes zum KJHG ein weiterer Anlass zur Erstellung und Vorlage dieses Planwerkes.

Das 3. AG-KJHG – KJFöG ist seit dem 01.01.2005 in Kraft, davon abweichend die §§ 15, 16 und 17 erst ab dem 01.01.2006.

3.3.) Förderung der Jugendarbeit durch das Jugendamt Rhein-Kreis Neuss; Kreisjugendförderplan, Sachstand bis 2009

Nach Maßgabe durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG, hat das Kreisjugendamt zuletzt zum November 2005 seinen „Jugendförderplan“ (Richtlinien zur Förderung/Unterstützung der Jugendarbeit) neu gefasst. Die Förderstruktur und die Förderbereiche orientierten sich an den Vorgaben des § 11 KJHG, des Dritten Gesetzes zur Ausführung des KJHG (Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes NRW), am Bedarf und der Trägerstruktur innerhalb der Zuständigkeitsgebietes.

Einzelmaßnahmen (zeitlich begrenzte Veranstaltungen mit festem Teilnehmerkreis) wie z.B. der außerschulischen Jugendbildung, Schulungen und Kurse für ehrenamtliche Mitarbeiter oder auch der Jugendberufshilfe, werden mit Festbeträgen (je Tag und Teilnehmer) bezuschusst. Anschaffungen notwendiger Materialien für die Jugendarbeit und jugendkulturelle Veranstaltungen werden hingegen mit Anteilen zu den Gesamtkosten (z.B. 50% zu den Anschaffungskosten) oder in Höhe der (ungedeckten) Restkosten gefördert. Pauschale Zuwendungen zu den Geschäftskosten der Jugendringe, für Aufwendungen ehrenamtlicher Mitarbeiter in den Jugendverbänden und zur Unterhaltung ehrenamtlich geführter Freizeittreffs stellen Besonderheiten dar und runden den Förderkatalog ab. Die Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu den laufenden Personal- und Sachausgaben, in zentralen Einrichtungen mit haupt-

amtlichen Leitungskräften, machen hinsichtlich des finanziellen Umfanges den größten Bereich innerhalb des Gesamtbudgets für die Jugendarbeit aus.

Bereits seit 1994 sind Elemente der Zielvereinbarung und der Überprüfbarkeit der Wirkung von offener Jugendarbeit als Zuwendungsvoraussetzung mit den Richtlinien verknüpft. Die Erstellung und Fortschreibung einer Konzeption für die jeweilige Einrichtung, ebenso die Vorlage von Jahresberichten in standardisierter Form (mit Angaben über Zahl und Struktur der Besucher, Öffnungszeiten etc.), sind zwingend vorgeschrieben, sofern auch die Personalkosten hauptamtlicher Kräfte geltend gemacht werden. Weiterhin sind die Träger zur Bildung von Mitwirkungsgremien (in denen neben Vertreter des Trägers, der ehrenamtlichen Mitarbeiter, der Besucher der Einrichtung, die hauptamtliche Leitungskraft und das Jugendamt vertreten sind) und zur Einberufung sogenannter „Fachkonferenzen“ verpflichtet.

Mit dem Planwerk nur zur Entwicklung der Offenen Jugendarbeit aus 1996 und dem Kreisjugendförderplan 2005-2009 sind im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes 7 zentrale Standorte mit hauptamtlichen Leitungskräften (6,6 Stellen bei freien Trägern) definiert und realisiert worden (Korschenbroich: 3, Jüchen: 2, Rommerskirchen: 1,6). Hinzugekommen ist im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung eine 0,5-Stelle beim Jugendamt, welche in den Räumen eines freien Trägers in Korschenbroich-Glehn den Bedarf für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Glehn abdeckt.

Über die zentralen hauptamtlich geführten Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit hinaus, fördert das Kreisjugendamt eine Vielzahl kleinerer Einrichtungen (investiv sowie zu den Betriebskosten), die den Anspruch einer wohnortnahen, flächendeckenden Versorgung zu erfüllen helfen. Diese Einrichtungen befinden sich zumeist als Jugendräume/Teestuben/Freizeittreffs in multifunktionalen Einrichtungen wie Gemeinde- bzw. Pfarrzentren; sie werden entweder nur von ehrenamtlichen Kräften geleitet bzw. es werden dort auch Aushilfen im Rahmen geringfügiger Beschäftigung eingesetzt. Zur Zeit erhalten 14 dieser kleineren dezentralen Einrichtungen eine Grundförderung zu den Unterhaltungskosten der Räume und zu den Kosten des ehrenamtlichen Personals. In einigen dieser Treffs werden außerdem Aushilfen beschäftigt, die im Rahmen geringfügiger Beschäftigungen von bis zu 6 Stunden wöchentlich aus Mitteln des Kreisjugendamtes gefördert werden. Der Bedarf hierfür ist in den letzten Jahren stetig gestiegen, da ehrenamtliche Kräfte allein den gestiegenen Anforderungen in der Freizeitbetreuung nicht mehr gewachsen scheinen.

Mit dem Inkrafttreten des Kreisjugendförderplanes 2005-2009 waren die neuen Handlungsfelder und Förderschwerpunkte des dritten Ausführungsgesetzes des Landes NRW zum KJHG aufzugreifen. Mit der Einführung sogenannter „Projektförderung“, mit der Möglichkeit einer Bezuschussung von bis zu 90%, sollten impulshafte, zeitlich begrenzte und neue Angebotsformen erprobt werden und damit der Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit dienen. Durch Haushaltsumschichtung zu Lasten der Programmkostenförderung bei den zentralen Offenen Jugendeinrichtungen wurde dafür eine neue Förderposition geschaffen für folgende Angebotsformen: Kooperationsprojekte mit Schulen, geschlechtsdifferenzierte Betreuung, Medienpädagogik, interkulturelle Projekte und Ausbau von Partizipation. Vor allem angesichts des weiteren Ausbaues der Ganztagsbetreuung in den Schulen ist der Bereich der schulbezogenen Jugendarbeit und die Kooperation mit Schulen ganz allgemein künftig weiter zu verstärken, so wie in den Gesetzen und Erlassen im Schulbereich ebenfalls vorgesehen. Seit dem Schuljahr 2007/2008 erhalten die Grundschulen mit Ganztagsbetreuung für ihre außerunterrichtlichen Aktivitäten am Nachmittag und zur Kofinanzierung des Landesprogramms „kein Kind ohne Mahlzeit“ eine Gruppenpauschale von je 400,--€ pro Gruppe und Schuljahr. Zum Teil dient diese Förderung auch zur Abdeckung der Kosten eines erzieherischen Mehrbedarfs bei

einzelnen Schülerinnen und Schülern. Auch diese neue Form der Förderung steht im Kontext zum dritten Ausführungsgesetz und ist in die Fortschreibung des Kreisjugendförderplanes aufzunehmen.

Der Kreisjugendförderplan wurde für die Dauer einer Kommunalwahl-/Legislaturperiode beschlossen. Er ist mit dem Ablauf des Jahres 2009 fortzuschreiben bzw. mit entsprechenden Änderungen und Ergänzungen zu versehen. Dabei sollen die sich wandelnden Bedarfe in der Jugendeinwohnerstatistik als auch die lebensweltlichen Entwicklungen im besonderen Maße Berücksichtigung finden.

Als Beitrag zur Stärkung von Familien im Sinne von Position 6.6, Seiten 69 bis 71, werden die Familienbildung und die Familienerholung gem. § 16 (2) KJHG im Rahmen dieser Förderrichtlinien ebenfalls mit einbezogen.

4) Bedarfsermittlung

4.1) Fachliche Einschätzung: Jugendarbeit im ländlichen Raum

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss, zuständig für die Stadt Korschenbroich und die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen mit insgesamt 68.785 Einwohnern (Stand: 01.01.2008), davon 18.998 „junge Menschen“ von 0 bis 26 Jahren, (*-zum Vergleich 2005: 68.451 EW, 19.369 Jugendeinwohner-*) ist nach dem Stadtjugendamt Neuss das zweitgrößte Jugendamt im Kreisgebiet; von der zu versorgenden Fläche sogar das größte Zuständigkeitsgebiet mit 187 km², bei einer Gesamtfläche des Rhein-Kreises Neuss mit 576,5 km². Der Vergleich mit den Zahlen aus dem Jahr 2005 macht auch hier die Auswirkungen des demografischen Wandels erkennbar: während die Gesamtbevölkerung leicht gewachsen ist, nimmt die Zahl der jungen Menschen ab.

Für die Planung im Bereich der Jugendarbeit und zur Entwicklung eines Jugendförderplanes sind die speziellen Strukturen und die Lebensbedingungen des ländlichen bzw. kleinstädtischen Raumes maßgebend. Allein die Gemeinde Jüchen mit rund 72 km² Fläche und 22.518 Einwohnern besteht aus 30 einzelnen Ortschaften und Ansiedlungen. Der Rhein-Kreis Neuss liegt im Dreieck zwischen den Großstädten Köln - Düsseldorf - Mönchengladbach. Ausbildung, Arbeit und Freizeit sind von einer hohen Mobilität geprägt. Die Konzentration der weiterführenden Schulen und relativ weite Wege zu den Ausbildungs- und Arbeitsstätten verlangen auch den Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Zuständigkeitsgebietes eine hohe Mobilitätsbereitschaft ab. Bereits im Grundschulalter, spätestens beim Übergang zu den weiterführenden Schulen, sind die Kinder auf Schülertransporte (Schulbusse) angewiesen. Durch den ortsübergreifenden Schulbesuch verändern sich die sozialen Kontakte, was auch auf den Freizeitbereich wirkt. Die Begrenztheit des ländlichen Ausbildungs-, Arbeits- und Freizeitangebotes schafft besondere Orientierungsprobleme für die Jugendlichen. Die Auseinandersetzung mit der Frage des Abwanderns oder Bleibens in der Region, der (jugend-)kulturellen Entfaltungsmöglichkeit im Dorf und der Attraktivität von Freizeitangeboten spielt eine große Rolle. Insofern haben die Aussagen im Planwerk von 2005 immer noch Gültigkeit.

Wenn auch die vielfältigen Bemühungen um wirtschaftliche Entwicklung zur Ansiedlung neuer Beschäftigungs- und Ausbildungsbetriebe in den Städten und Gemeinden geführt haben, so stellt sich doch mit der anhaltend schwierigen konjunkturellen Lage ein großer Unsicherheitsfaktor für junge Menschen dar. Für die Verwirklichung ihrer Lebens-

Lebensentwürfe müssen sie mehr denn je überdurchschnittliche Bildungskompetenzen erwerben und ein hohes Maß an Flexibilität bei der Entscheidung für Ausbildungs- und Berufssparte und für ihren Lern- und Lebensort entwickeln. Infolgedessen sind Zu- und Abwanderungen in den Bevölkerungsstatistiken der vergangenen Jahre, im Vergleich zu der Situation der neunziger Jahre, verstärkt festzustellen. Sicher aber gehört der Rhein-Kreis Neuss zu den ländlichen Räumen, die sich durch eine hohe wirtschaftliche Entwicklungsquote auszeichnen und sich auch durch die Nähe zu den benachbarten Großstädten als attraktiv auszeichnen. Die 14. SHELL-Studie bescheinigt in ihren Untersuchungsergebnissen, dass ein großer Teil der Jugendbevölkerung sich den erhöhten Leistungsanforderungen stellt und durch ein „aktives Monitoring“ dafür sorgt, eigene Chancen zu verbessern und Risiken für ein gesellschaftliches und berufliches Scheitern zu minimieren. Andererseits wird aber auch dort festgestellt, dass für eine zweite große Gruppe ein hohes Risiko für schulisches und berufliches Versagen gegeben ist. Die ganzheitliche Initiative für mehr Bildung, Betreuung und Erziehung hat deshalb als wichtiges Ziel, individuelle Benachteiligungen auszugleichen und abzubauen und richtet sich auch an die Jugendhilfe bzw. Jugendarbeit, mit ihren Ressourcen der außerschulischen Bildungsgelegenheiten hierzu einen Beitrag zu leisten.

Angesichts der zunehmenden Komplexität der Lebenslagen junger Menschen mit den daraus resultierenden Unsicherheiten hinsichtlich der gesellschaftlichen Verortung und persönlichen Zukunft erhalten auch die Angebote einer lebensweltorientierten Jugendarbeit eine besondere Bedeutung. Ihr Ziel muss sein, Jugendliche bei der Bewältigung ihrer Alltagsprobleme und bei der Entwicklung tragfähiger Lebensperspektiven zu unterstützen, indem sie die infrastrukturelle Versorgung im sozialen Umfeld unterstützt und erweitert. Die Wahrnehmung von Bildungsarbeit und die Förderung von Teilhabemöglichkeiten gehören zu den traditionellen Aufgaben von Jugendarbeit. Ganz wesentlich ist die Bedeutung der außerschulischen Bildung im Rahmen der Jugendarbeit, nicht nur für deutsche, sondern besonders auch für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund. Bildung ist im § 11 Abs.3 KJHG als erster Schwerpunkt der Jugendarbeit benannt, in der Öffentlichkeit bisher aber kaum wahrgenommen und von der Jugendarbeit selbst auch wenig thematisiert. Dabei soll Jugendarbeit ein herausragender Ort für selbstorganisiertes, lebensnahes soziales wie politisches Lernen sein. In der aktuellen bildungspolitischen Debatte werden „ganzheitliches Lernen“ sowie die Vermittlung sozialer wie personaler Kompetenzen als zentrale Herausforderungen benannt.

Die bekanntesten Formen der organisierten Kinder- und Jugendarbeit finden in Häusern der „Offenen Tür“ freier oder öffentlicher Träger statt oder in Jugendverbänden als wertorientierte Gemeinschaften. Offene Jugendarbeit hatte bis in die achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts im ländlichen Raum keine ausgesprochene Tradition. Mit den Planwerken von 1987, 1996 und 2005 zum Bedarf und zur Entwicklung von Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit in Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen wurden als Parameter für eine ausreichende Versorgung folgende formuliert:

- Professionalisierung von zentralen Einrichtungen mit einem Einzugsbereich von jeweils 10.000 Einwohner (bei gleichzeitiger konzeptioneller Ausrichtung und Schaffung verbindlich festgelegter Formen der Mitbestimmung/Mitwirkung),
- Wohnortnahe Versorgung mit einer weiteren Zahl von kleinen, ehrenamtlich geführten Einrichtungen,
- Intensivierung von Vernetzung der Offenen Jugendarbeit mit anderen Institutionen der Bildung, Erziehung und Betreuung.

Für das Gemeindegebiet von Jüchen, in dem bis 1997 keine der Einrichtungen hauptamtlich abgesichert war, wurden seither 2 zentrale „Offene Türen“ mit jeweils einer Vollzeitstelle geschaffen und mit Mitteln des Jugendamtes gefördert: das Gemeinschaftsprojekt der Katholischen Kirchengemeinden Jüchen (Mitte/alt) mit Garzweiler seit 1997; das „Jugendcafé“ in Hochneukirch, welches zunächst (seit 2000) durch das Jugendamt betrieben und 2003 in die Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde übertragen wurde. Im Gemeindegebiet Hochneukirch, Otzenrath, Holz und Spenrath (neu) ist die Evangelische Kirchengemeinde seither Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer Vollzeitstelle an drei Standorten. Das 1996 formulierte Ziel der Absicherung der Offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Jüchen durch professionell geführte Einrichtungen kann als überwiegend erreicht gelten, so wie auch in den anderen Kommunen.

Hinsichtlich der wohnortnahen Versorgung mit weiteren kleinen Treffpunkten, welche ehrenamtlich geführt werden sollen, macht sich -stärker als noch in den neunziger Jahren- die Regionalisierung der Lebenswelten junger Menschen bemerkbar. In einigen dieser Einrichtungen ist ein kontinuierlicher Betrieb allein mit ehrenamtlichen Kräften nicht mehr sicher zu stellen. Folgerichtig ist die Bezuschussung der Kosten für die Beschäftigung von Teilzeitbeschäftigten/Aushilfen („Mini-Jobs“) für die Träger derartiger Einrichtungen verstärkt worden. Das Jugendamt hat im Rahmen seiner jugendpflegerischen Betreuung, auch im Rahmen der Mobilen Jugendarbeit, die Zusammenarbeit und die Begleitung der kleinen Einrichtungen intensiviert bzw. führt mit eigenem Personal in Einrichtungen freier Träger offene Angebote durch.

Hinsichtlich der geforderten Verstärkung von Vernetzung und Zusammenarbeit lässt sich immer noch ein großer Handlungsbedarf erkennen.

Bei der möglichst kleinräumigen, wohnortnahen Darstellung des Bedarfes im folgenden Teil (Sozialraumanalyse) sind auch wieder die Aktivitäten der organisierten, verbandlichen Jugendarbeit berücksichtigt worden, der auf dem Lande, sicher stärker als in den benachbarten Großstädten, viele Kinder/Jugendliche angeschlossen sind. Dazu gehören auch in besonderer Weise die Sportvereine mit den Mitgliederzahlen im Jugendbereich und ihre Aktivitäten.

4.2) Sozialraumanalyse (Größe, Strukturen, Entwicklung der Jugendeinwohnerdaten, Schulsituation, berufliche Ausbildung und Arbeit, Freizeit

a) in Jüchen

b) in Korschenbroich

c) in Rommerskirchen

Als „Sozialräume“ werden bestimmte Dörfer, Gemeinde- und Stadtteile zu Einheiten zusammengefasst und beschrieben, die in kultureller Hinsicht und als Lebens- und Freizeitort für Kinder und Jugendliche eine Rolle spielen. Sie sind oftmals deckungsgleich mit den Grundschulbezirken und es sind gewachsene kulturelle sowie nachbarschaftliche Strukturen gegeben. Eine Ausnahme stellt der Stadtteil Herrenshoff/Raderbroich in Korschenbroich dar, der in der Einwohnerstatistik seit 2004 nicht mehr gesondert ausgewiesen wurde und daher gemeinsam mit Korschenbroich (Mitte) dargestellt ist.

Zur Darstellung quantitativer Strukturmerkmale (Einwohnerzahl, Entwicklung der Jugendeinwohnerdaten, Anteile ausländischer Bevölkerung, Arbeits- und Wohnsituation, schulische Versorgung, Freizeitanbieter) und zur Definition einer verlässlichen Bedarfs-

prognose ist es erforderlich, den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes zunächst auf jede einzelne Gesamtgemeinde (bzw.-stadt) hin zu untersuchen und diese dann weiterhin in sogenannte „Sozialräume“, d.h. kleinräumigere Einheiten, zu gliedern. Eine möglichst kleinräumige Betrachtung und Planung ist erforderlich, da die Kinder und Jugendlichen möglichst wohnortnah versorgt werden sollen und sie aufgrund ihrer sozialen Bindungen auch auf bestimmte Freizeitorte fixiert sind. Beim Übergang in die weiterführenden Schulen und der einsetzenden verstärkten Mobilität ist festzustellen, dass viele Schüler/innen ihren Schulort auch zum Freizeitort machen.

Zur Vereinfachung der textlichen Darstellung ist bei einigen sehr kleinen Dörfern, mit einer entsprechend geringen Zahl von Jugendlichen, die Benennung unterblieben. Die Vergleichszahlen zur Erhebung von 2004/2005 sind jeweils *kursiv* geschrieben.

Ausgehend von einer langjährigen Kenntnis über Besucherströme in den Einrichtungen der Jugendarbeit und über die Herkunft von Jugendlichen in der verbandlichen Jugendarbeit wurden die Sozialräume in den drei Gemeinden (bzw. Stadt) des Zuständigkeitsgebietes wie folgt festgelegt und ausgewertet:

Gemeinde/Stadt	Sozialräume
a) Jüchen	<ul style="list-style-type: none"> • Jüchen (Mitte/alt) mit Garzweiler, Priesterath, Kelzenberg, Neuenhoven, Waat, Wey, Schaan, Schlich • Hochneukirch mit Otzenrath (neu), Holz (neu), Spenrath (neu), Hackhausen • Bedburdyck mit Gierath, Gubberath, Aldenhoven, Stessen, Damm, Wallrath, Rath
b) Korschenbroich	<ul style="list-style-type: none"> • Korschenbroich (Mitte/ alt) mit Pesch, Herrenshoff, Raderbroich • Kleinenbroich • Glehn mit Lüttenglehn, Epsendorf, Schlich, Steinforth, Rubbelrath • Liedberg mit Steinhausen
c) Rommerskirchen	<ul style="list-style-type: none"> • Rommerskirchen (Mitte/ alt) mit Sinsteden, Vanikum, Eckum • Nettlesheim mit Butzheim, Frixheim, Anstel • Widdeshoven mit Hoeningen, Ramrath, Villau • Oekoven mit Evinghoven, Deelen, Ueckinghoven

Zum Zeitpunkt der Erhebung ist das Kreisjugendamt zuständig für 68.785 Einwohner, (Bevölkerungstatistik der Kommunen vom 01.01.2008; *2004/05: 68.451 EW*) davon in:

Stadt/Gemeinde	2008		zum Vergleich 2004/05	
a) Jüchen:	22.518	(32,7 %)	<i>22.436</i>	<i>(33 %)</i>
b) Korschenbroich:	33.371	(48,5 %)	<i>31.513</i>	<i>(49 %)</i>
c) Rommerskirchen:	12.896	(18,8 %)	<i>12.502</i>	<i>(18 %)</i>

Die Gesamtstatistik weist für den Zuständigkeitsbereich folgende weitere Werte aus:

Stadt/Gemeinde	Fläche km²	EW je km²	ausländ. Bevölk.	Vergleich 2004/05
a) Jüchen	71,84	313	1.010 EW = 4,5 %	<i>4,6 %</i>
b) Korschenbroich	55,26	604	1.465 EW = 4,2 %	<i>4,7 %</i>
c) Rommerskirchen	60,08	215	588 EW = 4,6 %	<i>4,7 %</i>

Bei einer allgemeinen Bevölkerungsdichte im Rhein-Kreis Neuss von etwa 772 EW/km² gehören die drei Kommunen somit zu den unterdurchschnittlich besiedelten Gebieten. Der Anteil der ausländischen Bevölkerung ist ebenfalls -im Kreisdurchschnitt- gering. Die speziellen Daten zu den Jugendeinwohnern beziehen sich auf die Bevölkerungsgruppe 0 bis 26 Jahre („junge Menschen“ im Sinne des KJHG, § 7 (1) 4.).

Im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes leben 18.998 Jugendeinwohner im Alter von 0 bis 26 Jahren, davon in:

Stadt/Gemeinde	Jug.-EW	% der Gesamtbevölk.	<i>Vergleich 2004/05</i>
a) Jüchen	6.195	27,5	29,0
b) Korschenbroich	9.198	27,6	27,7
c) Rommerskirchen	3.605	28,0	28,7

Um einen Rückschluss auf die zahlenmäßige Bedarfsentwicklung zu erhalten, sind jeweils 4 Einzeljahrgänge zu Jahrgangsgruppen zusammengefasst und in Vergleich gestellt worden. Eine Ausnahme stellt die Gruppe 0 bis 2 Jahre mit 3 Einzeljahrgängen dar, welche aber auch bei der Planung der offenen Jugendarbeit zunächst vernachlässigt werden können., da sie in den nächsten 5 Jahren noch nicht zum Potenzial der offenen Arbeit gehören werden. Die genauere Betrachtung dieser sehr geburtenschwachen Jahrgänge soll allerdings -wie im gesamten Jugendhilfespektrum- in die Überlegungen über die Zukunftssicherung der Jugendarbeit eingehen.

Festzustellen in den drei Einzelstatistiken der Gemeinden ist der allgemein hohe Jugendeinwohnerstand der Altersklassen 15 bis 18 Jahre, welche einen Hauptadressatenkreis für die Offene Jugendarbeit darstellt.

Die nachwachsenden Jahrgangsgruppen der 7-10jährigen und 11-14jährigen weisen vergleichsweise geringere Bedarfszahlen aus. Im Verbund mit dem Ausbau weiterer Ganztagschulen wird sich dies in den Einrichtungen und Verbänden der Jugendarbeit bemerkbar machen.

zu a) Jüchen

In der Gemeinde Jüchen (22.518 EW) leben 6.195 „junge Menschen“ im Alter 0 – 26 Jahre. Die Kindergarten- und Grundschulversorgung erfolgt dezentral-ortsnah und ist bedarfsdeckend. Die offene (freiwillige) ganztägige Betreuung in den Grundschulen wird zur Zeit an allen 5 Standorten angeboten; im Schuljahr 2008/2009 wurden 32% der Grundschülerinnen und –schüler auch am Nachmittag in der Grundschule betreut. Im Bereich der weiterführenden Schulen stellt Jüchen insofern eine Besonderheit dar, da die Gemeinde im Jahre 1998 sowohl eine Realschule als auch ein Gymnasium eingerichtet hat. Neben der Ganztagschule können Kinder/ Jugendliche aus Jüchen seither alle Schulabschlüsse an Schulen innerhalb der Gemeinde erlangen. Die Jugendarbeit könnte und sollte hiervon profitieren. Bis 1998 sah die Situation noch so aus, dass rund 1.400 Schüler aus der Gemeinde die Schulen der Nachbarstädte besuchten und ein großer Teil hiervon sicher auch einen entsprechenden Freizeitanteil „auswärts“ verbrachte. Die Hauptschule der Gemeinde befindet sich in Hochneukirch. Das berufliche Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebot in der Gemeinde ist gekennzeichnet durch kleine und mittlere Betriebe, Handwerk, Logistik und zum Teil durch die Landwirtschaft. Zurzeit betreibt die Gemeinde auf verschiedenen Gewerbeflächen erfolgreich die Ansiedlung weiterer Industriebetriebe, so auch in Kooperation mit der Nachbarstadt Mönchengladbach. Die Gemeinde Jüchen ist bestens an das vorhandene Fernstraßennetz angeschlossen.

Merkmal der Arbeitsplatzsituation ist der hohe Anteil von beruflichen Auspendlern:

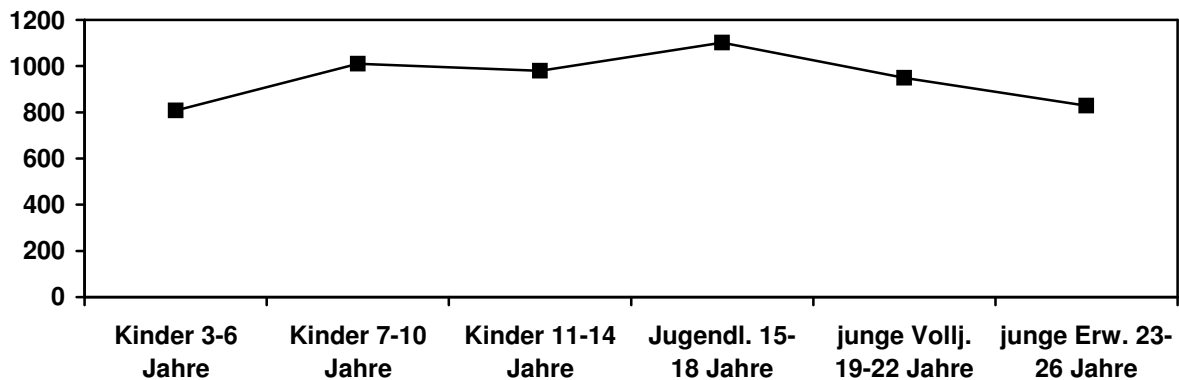
- 6.267 Arbeitskräfte aus der Gemeinde haben ihren Arbeitsplatz außerhalb,
- 1.363 Beschäftigte pendeln nach Jüchen ein (statistisches Jahrbuch des Kreises für 2008).

Jüchen ist eine Flächengemeinde (71,84 km²) mit mehr als 30 Ortschaften. Die heutige Gemeinde wurde 1975 gebildet aus den ehemals selbständigen (Verwaltungs-)gemeinden Jüchen, Hochneukirch, Garzweiler und Bedburdyck. Etwa ein Drittel der Gemeindefläche ist im Zuge der Erschließung des Braunkohletagebaues betroffen. Die Einwohner einer Reihe von Ortsteilen müssen daher umsiedeln. Die Ortschaften Garzweiler und Priesterath sind zum Ende der achtziger/Anfang der neunziger Jahre umgesiedelt. Die Umsiedlung der Orte Otzenrath, Holz und Spenrath ist soeben abgeschlossen. Im gleichen Maße wie die Jugendeinwohnerzahl im Gemeindegebiet Hochneukirch/Otzenrath abnimmt, legt sie im Raum Bedburdyck-Gierath zu. Die Umsiedlungsmaßnahmen müssen auch im Bereich der Planung der Jugendarbeit Berücksichtigung finden. Die Bewahrung sozialer Strukturen am neuen Wohnort verlangt auch im Jugendbereich nach räumlichen und personalen Angeboten. Die evangelische Kirchengemeinde hat in Neu-Otzenrath ein Gemeindezentrum geschaffen mit Jugendanteil, welches durch den Rhein-Kreis Neuss gefördert wurde.

Die Bedarfssituation in und um Hochneukirch hat sich durch die räumlich größere Nähe von Neu-Otzenrath verstärkt; die Bebauung ist verdichtet worden. Unterschiedliche Träger der freien Jugendhilfe bieten ein breites Spektrum von Maßnahmen der Jugendarbeit an. Dies kam auch der Integration einer Vielzahl junger Menschen aus russlanddeutschen Familien zu Beginn des vergangenen Jahrzehnts zugute.

In der Gemeinde Jüchen und ihren einzelnen Ortschaften wird das traditionell-geprägte, kulturelle Eigenleben durch eine hohe Zahl von Organisationen und Vereinen der Kultur- und Brauchtumpflege am Leben erhalten. Kirchengemeinden beider christlichen Konfessionen und deren Einrichtungen und Gremien mit entsprechenden Aktivitäten sind prägend für das Gemeinschaftsleben. Die Sportvereine in der Gemeinde verzeichnen im Kinder- und Jugendbereich, trotz der demografischen Entwicklung, einen wachsenden Zulauf und melden gegenüber 2004 einen gestiegenen Mitgliederbestand. Familienbildungsangebote durch das Kath. Bildungswerk Region Mönchengladbach und die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Neuss.

Gesamtgemeinde Jüchen		Stand: 01.01.2008	zum Vergleich: 2004	
sozialraumtypisierende Merkmale	Insgesamt	% d. Gesamtbevölkerung		
Einwohner gesamt	22.518	100 %	22.436	100 %
darunter Kinder 0 - 2 Jahre	521	2,30 %	527	2,30 %
Kinder 3 - 6 Jahre	808	3,60 %	911	4,10 %
Kinder 7 - 10 Jahre	1010	4,90 %	989	4,40 %
Kinder 11 - 14 Jahre	980	4,40 %	1089	4,90 %
Jugendl. 15 - 18 Jahre	1098	4,90 %	1080	4,80 %
junge Vollj. 19. - 22 Jahre	949	4,20 %	934	4,20 %
junge Erw. 23 - 26 Jahre	829	3,70 %	883	3,90 %
ausländ. Bevölkerung	1012	4,50 %	1.010	4,50 %
Fläche in km ²	71,84	Einwohnerdichte: 313 / km ²	312 / km ²	
sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen (Stellen) in der Gemeinde:		2.247	2.276	
Arbeitslosenquote (Juni 2008, Geschäftsstelle GV):		6,2%	10,2%	
berufliche Auspendler: 6.267	berufliche Einpendler: 1.363	6.007		1.305
Schülerzahlen (an Schulen in der Gemeinde Jüchen):				
Grundschule: 954	Hauptschule: 287	1.013		361
Realschule: 565	Gymnasium: 890	570		593
Wohnsituation, Wohngebäude mit:				
1 Wohnung (EFH): 4.904	2 Wohnungen (ZFH): 1.208	4.873		1.248
3 und mehr Wohnungen: 469		473		



**Gemeindegebiet Jüchen (alt) mit Garzweiler, Priesterath,
Kelzenberg, Neuenhoven, Waat, Wey, Schaan, Schlich**

Jugendeinwohnerstatistik 2008		% d. J- bevölk.	<i>Vergleich 2004</i>
junge Menschen 0 - 26 Jahre gesamt	2.359	100 %	2.411 / 100 %
darunter Kinder 0 - 2 J.	199	8,4 %	193 / 8,0 %
Kinder 3 - 6 J.	292	12,4 %	358 / 14,8 %
Kinder 7 - 10 J.	405	17,2 %	361 / 15,0 %
Kinder 11 - 14 J.	362	15,3 %	405 / 16,8 %
Jugendl. 15 - 18 J.	420	17,8 %	414 / 17,2 %
junge Vollj. 19 - 22 J.	358	15,2 %	324 / 13,4 %
junge Erw. 23 - 26 J.	323	13,7 %	356 / 14,8 %

Schulen:

Grundschule (OGS) in Jüchen (alt), Realschule und Gymnasium seit 1998,
Hauptschüler nach Jüchen-Hochneukirch

Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:

Verbandliche und offene Angebote der Jugendarbeit durch die evang. und kath. Kirchengemeinden; seit 1997 ist das Gemeinschaftsprojekt Jüchen und Garzweiler mit einer hauptamtlichen Fachkraft für die offene Arbeit an zwei Standorten abgesichert. Jugendfeuerwehr, Malteserjugend, kulturelle Jugendarbeit (Chöre, Musikgruppen); Gemeindejugendring mit Sitz in Jüchen

Sportverbände / Sportstätten:

Hallenbad in Jüchen, verschiedene Sport- und Bolzplätze, Skateranlage am Schulzentrum, Dreifachturnhalle am Schulzentrum, die Sportvereine in der Gemeinde Jüchen melden 2.907 Kinder/Jugendliche als Mitglieder (*Vergleich 2004: 948, nur für das Gemeindegebiet Jüchen/alt/Mitte*) –Fußball, Schwimmen, Leichtathletik, Reitsport, Tennis.

Gewerbliche Freizeitanbieter:

keine;
einige gastronomische Kleinbetriebe und Imbisshallen werden bevorzugt von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aufgesucht. Disco-, Kino- und größere Sportveranstaltungen besuchen die Jugendlichen in den Nachbarstädten.

Besonderheiten:

Zentrale Einrichtung der offenen Jugendarbeit ist das "A 3" in Jüchen (Koop.m.Garzweiler) weiterhin stundenweise offene Jugendarbeit im evangelischen Gemeindezentrum. Die Kinder/Jugendlichen in den umliegend/entfernt liegenden Ortschaften finden keine ausreichenden Verkehrsanbindungen vor.

Hochneukirch mit Otzenrath (neu), Holz (neu) Spenrath (neu), Hackhausen			
Jugendeinwohnerstatistik 2008		% d. J- bevölk.	<i>Vergleich 2004</i>
junge Menschen 0 - 26 Jahre gesamt	1.528	100 %	2.134 / 100 %
darunter Kinder 0 - 2 J.	119	7,80 %	166 / 7,8 %
Kinder 3 - 6 J.	189	12,4 %	266 / 12,5 %
Kinder 7 - 10 J.	224	14,7 %	313 / 14,7 %
Kinder 11 - 14 J.	235	15,4 %	371 / 17,4 %
Jugendl. 15 - 18 J.	286	18,7 %	393 / 18,4 %
junge Vollj. 19 - 22 J.	267	17,5 %	349 / 16,3 %
junge Erw. 23 - 26 J.	208	13,6 %	276 / 12,9 %
Schulen:			
Grundschulen in Hochneukirch und Otzenrath (OGS), Hauptschule in Hochneukirch; Realschüler und Gymnasiasten nach Jüchen (alt)			
Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:			
verbandliche und offene Angebote der Jugendarbeit durch die Kirchengemeinden, (hauptamtlich abgesichert bei der evang. Kirchengemeinde), Pfadfinder, Kolpingjugend, kulturelle Jugendarbeit (Musikgruppen, Karneval, Chöre)			
Sportverbände / Sportstätten:			
Hallenbad, Turnhalle, Sport- und Bolzplätze; die Sportvereine in der Gemeinde Jüchen melden 2.907 Kinder/Jugendliche als Mitglieder (<i>Vergleich 2004: 1018, nur Hochneukirch und Umgebung</i>)- Schwimmen, Fußball, Turnen, Tischtennis, Tennis			
Gewerbliche Freizeitanbieter:			
gastronomische Kleinbetriebe/ Imbißstuben als Treffpunkte für Jugendliche; Kino-, Disco- und sportliche Großveranstaltungen besuchen die Jugendlichen in den Nachbarstädten.			
Besonderheiten:			
<p>Hochneukirch und die umliegenden Ortschaften verlieren hinsichtlich der Jugendeinwohnerentwicklung mehr als andere Ortsteile in der Gemeinde Jüchen, sicher auch eine Auswirkung der Umsiedlung infolge des Braunkohlertagesbaues. 2000 richtete das Jugendamt das Schüler- und Jugendcafé "Inside" (jetzt: „bamm“) ein, welches vorrangig der Integration der zahlreichen Kinder/Jugendlichen aus Aus-/Übersiedlerfamilien (Russlanddeutsche) diene; 2003 Übernahme der Trägerschaft durch die evangelische Kirchengemeinde (Kooperation mit der Jugendeinrichtung "basement-club", Bahnhofstraße). Die Orte Otzenrath, Holz und Spenrath sind von der Umsiedlung (Braunkohletagebau) betroffen. In Otzenrath-neu hat die evang. Kirchengemeinde Jugendräume für die Offene Kinder- und Jugendarbeit geschaffen (Jugendeinrichtung „Klippan“, gefördert mit Jugendamtszuschüssen) Der Bedarf für offene Jugendarbeit in Hochneukirch verstärkte sich infolge der räumlich engeren Nähe der Umsiedlungsstandorte. Hochneukirch liegt verkehrsmäßig nahe zu Mönchengladbach-Rheydt.</p> <p>Auch die Sportvereine, Kindergärten und Volkshochschule widmeten sich verstärkt der Integrationsförderung von Migrantenfamilien (Sprachkurse und spezielle Programme, initiiert durch den "Runden Tisch Hochneukirch"). Die Integration scheint aufgrund der gemeinwesenorientierten breiten Kooperation vieler Akteure als gelungen.</p>			

Gemeindegebiet Bedburdyck-Gierath mit Gubberath, Aldenhoven, Stessen, Damm, Wallrath, Rath

Jugendeinwohnerstatistik 2008		% d. J- bevölk.	<i>Vergleich 2004</i>
junge Menschen 0 - 26 Jahre gesamt	2308	100%	1951 / 100 %
darunter Kinder 0 - 2 J.	203	8,8%	159 / 8,6 %
Kinder 3 - 6 J.	327	14,2%	277 / 15,0 %
Kinder 7 - 10 J.	381	16,5%	325 / 17,6 %
Kinder 11 - 14 J.	383	16,6%	318 / 17,3 %
Jugendl. 15 - 18 J.	392	17,0%	281 / 15,3 %
junge Vollj. 19 - 22 J.	324	14,0%	261 / 14,2 %
junge Erw. 23 - 26 J.	298	12,9%	222 / 12,0 %

Schulen:

Grundschulen in Stessen (OGS) und Gierath (OGS), Hauptschüler nach Jüchen-Hochneukirch, seit 1998 stehen Realschule und Gymnasium in der Gemeinde zur Verfügung.

Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:

Gruppen der katholischen und evangelischen Kirchengemeinden, Pfadfinderverband, Kinder-/Jugendchor in Aldenhoven mit Aktionen in den Schulferien, offene Angebote der Jugendarbeit in den Räumen der kath.Kirchengemeinde St. Martinus Gierath und der evang. Kirchengemeinde Jüchen-Bedburdyck

Sportverbände / Sportstätten:

Sporthallen und Sportplätze in Gierath und Bedburdyck, Tennisanlage in Bedburdyck, Bolzplätze; die Sportvereine in der Gemeinde Jüchen melden 2.907 Kinder/ Jugendliche als Mitglieder (*Vergleich 2004: 584, nur für Gierath-Bedburdyck und Umgebung*)
-Fußball, Leichtathletik, Tischtennis, Tennis, Turnen, Reiten

Gewerbliche Freizeitanbieter:

keine, s. Erläuterungen der vorhergehenden Seiten

Besonderheiten:

In diesem Gebiet stehen insgesamt 4 Einrichtungen/ Räume für die verbandliche wie offene Jugendarbeit zur Verfügung (teilweise zurzeit nicht genutzt oder wenig attraktiv), eine zentrale Einrichtung für die offene Jugendarbeit (offene Tür, Jugendzentrum) existiert jedoch nicht.

In den Räumen des kath. Pfarrzentrums in Gierath werden zwei Öffnungstage mit gefördertem Personal (geringfügig Beschäftigte) sichergestellt (Fortführung der ehemals mobilen Arbeit des Jugendamtes); in Kooperation mit dem Jugendamt dort auch Schwerpunktaktivitäten während der Schulferien;
die Verkehrsverbindungen in Nachbargemeinden/ -städte sind nicht ausreichend entwickelt. Auffallend für dieses Gebiet: Infolge reger Bautätigkeit in den vergangenen Jahren weist die Jugendeinwohnerentwicklung einen wachsenden Bedarf aus.

zu b) Korschenbroich

In der Stadt Korschenbroich (33.371 Einwohner gesamt) leben 8.876 „junge Menschen“ im Alter 0 – 26 Jahre (i. S. des § 7 KJHG).

Die Kindergartenversorgung ist gesichert. In allen Ortsteilen stehen (Ganztags-)Grundschulen zur Verfügung (insgesamt 7). An weiterführenden Schulen bieten sich in der Stadt Korschenbroich an: Hauptschule mit Neubau in Kleinenbroich (304 Schüler), Realschule (724 Schüler) und Gymnasium (982 Schüler). Einige wenige Schülerinnen und Schüler besuchen Gymnasien oder Gesamtschulen in den Nachbarstädten.

Die Stadt Korschenbroich ist infolge der Neuerschließung weiterer Neubaugebiete in den vergangenen 10 Jahren um etwa 2.000 Einwohner gewachsen, allerdings nicht im Jugendbereich (*Jugendeinwohner 2004: 9.363*), eine Folge des demografischen Wandels.

Korschenbroich wird aufgrund der Lage an der S-Bahn-Achse Düsseldorf/Mönchengladbach als Wohnplatz bevorzugt. Gleichzeitig mit der Ansiedlung neuer Wohnbebauung sind auf verschiedenen Flächen auch neue Gewerbebetriebe entstanden. Dies hat zu einer Verstärkung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots geführt.

Vorherrschende Gewerbebereiche sind: Metallverarbeitung, Maschinen-/Anlagenbau, Handel, Logistik, Handwerk und Dienstleistungen. Die Stadt Korschenbroich plant die Neuerschließung weiterer Wohn- und Gewerbeflächen. Die Gegenüberstellung der beruflichen Pendlerzahlen ergibt folgendes Bild:

- 9.412 Kräfte aus der Stadt Korschenbroich haben ihren Arbeitsplatz außerhalb,
- 3.887 Beschäftigte pendeln nach Korschenbroich ein (statistisches Jahrbuch des Kreises für 2008).

Die Stadt Korschenbroich wurde 1975 gebildet aus den ehemals selbständigen (Verwaltungs)-gemeinden Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch. Die größeren Stadtteile stellen sich nach wie vor als eigenständige Gemeinwesen dar.

Die Kirchengemeinden beider christlicher Konfessionen sind als Träger von Sozial- und Jugendhilfeeinrichtungen tätig: Kindergärten, Jugendheime, Seniorentreffs, Altenheime, Sozialstationen, Familienbildungseinrichtungen. Die Verbände und Vereine der Brauchtums- und Kulturpflege prägen darüber hinaus im hohen Maß das Gemeinschaftsleben in den Ortsteilen. Die Nähe zur Stadt Mönchengladbach spielt bei der Gestaltung von Freizeitaktivitäten vieler Jugendlicher eine große Rolle.

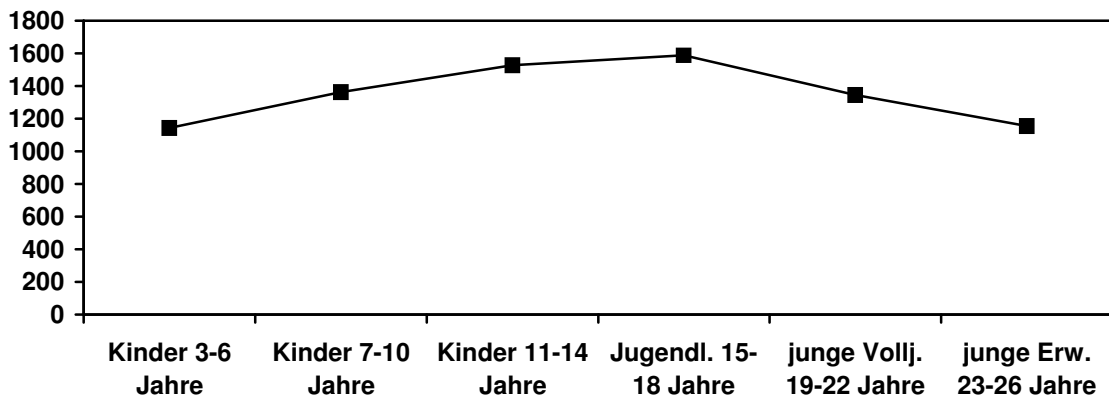
In der Stadt Korschenbroich sind drei zentrale Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, mit jeweils einer hauptamtlichen Fachkraft, abgesichert mit Zuschüssen des Jugendamtes (Träger: kath. und evang. Kirchengemeinden). Daneben gibt es sechs weitere kleine Einrichtungen mit ehrenamtlichem Personal bzw. teilweise mit Unterstützung von Aushilfen im Rahmen geringfügiger Beschäftigungen. Eine Besonderheit ist die Einrichtung „Sinnflut“ in Glehn in freier Trägerschaft, wo infolge eines Kooperationsvertrages mit dem Jugendamt hauptamtliche Stundenkontingente seitens des öffentlichen Trägers geleistet werden.

Familienbildungsangebote durch das Kath. Bildungswerk Region Mönchengladbach-Heinsberg, familienforum edith stein Neuss und Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mönchengladbach/ ehemals Neuss.

Besonders hervorzuheben ist der hohe Mitgliederbestand in den Sportvereinen. Korschenbroich weist innerhalb des Rhein-Kreises Neuss von allen Städten und Gemeinden den höchsten Organisationsgrad im Sport aus.

Der Ortsteil Liedberg/Steinhausen lässt sich aufgrund seiner geographischen Lage und der infrastrukturellen Anbindung nicht ohne weiteres einem der größeren Stadtteile zuordnen und wurde daher gesondert dargestellt. Er verfügt über eine Grundschule (OGS) und einen Jugendtreff in kirchlicher Trägerschaft.

Gesamte Stadt Korschenbroich		Stand: 01.01.2008	<i>zum Vergleich: 2004</i>	
sozialraumtypisierende Merkmale	Insgesamt	% d. Gesamtbevölkerung		
Einwohner gesamt	33.371	100 %	33.513	100 %
darunter Kinder 0 - 2 Jahre	751	2,3 %	801	2,40 %
Kinder 3 - 6 Jahre	1.147	3,4 %	1.318	3,90 %
Kinder 7 - 10 Jahre	1.363	4,1 %	1.469	4,40 %
Kinder 11 - 14 Jahre	1.527	4,6 %	1.602	4,80 %
Jugendl. 15 - 18 Jahre	1.588	4,8 %	1.596	4,80 %
junge Vollj. 19. - 22 Jahre	1.345	4,0 %	1.295	3,90 %
junge Erw. 23 - 26 Jahre	1.155	3,5 %	1.216	3,60 %
ausländ. Bevölkerung	1.404	4,2 %	1.465	4,40 %
Fläche in km ² 55,26	Einwohnerdichte : 604/km ²		606/km ²	
sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen (Stellen) in der Stadt: 5.668			5.391	
Arbeitslosenquote (Juni 2008):		3,9 %	8,3%	
berufliche Auspendler: 9.412	berufliche Einpendler: 3.887		9.273	3.756
Schülerzahlen (an Schulen in der Stadt Korschenbroich):				
Grundschulen: 1.313	Hauptschule: 304		1.458	414
Realschule: 724	Gymnasium: 982		816	1.059
Wohnsituation, Wohngebäude mit:				
1 Wohnung (EFH): 6.247	2 Wohnungen (ZFH) : 1.979		5.958	1.916
3 und mehr Wohnungen: 950			931	



Stadtgebiet Korschenbroich (alt) mit Pesch, Herrenshoff, Raderbroich			
Jugendeinwohnerstatistik 2008		% d. Jug. bevölk.	<i>Vergleich 2004</i>
junge Menschen 0 – 26 Jahre gesamt	3767	100 %	4.038 / 100 %
darunter Kinder 0 - 2 J.	272	7,2 %	350 / 8,7%
Kinder 3 – 6 J.	453	12,0 %	576 / 14,3 %
Kinder 7 – 10 J.	587	15,6 %	680 / 16,8 %
Kinder 11 – 14 J.	695	18,4 %	703 / 17,4 %
Jugendl. 15 – 18 J.	711	18,9 %	675 / 16,7 %
junge Vollj. 19 - 22 J.	561	14,9 %	561 / 13,9 %
junge Erw. 23 - 26 J.	488	13,0 %	493 / 12,2 %
Schulen:			
Offene Ganztags-Grundschulen in Korschenbroich, Pesch und Herrenshoff; Gymnasium zentral in Korschenbroich, Realschüler und Hauptschüler nach Kleinenbroich; einige wenige Schüler an anderen Gymnasien und Gesamtschulen der Nachbarstädte			
Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:			
Evang. Jugend, und kath. Pfarrjugend leisten in den kirchlichen Einrichtungen verbandliche wie offene Jugendarbeit; Jugendfeuerwehr und Jugendrotkreuz mit Jugendgruppen; Stadtjugendring mit Sitz in Korschenbroich			
Sportverbände / Sportstätten:			
Hallenbad, mehrere Sport- und Gymnastikhallen; Sportplatz mit Leichtathletikbahnen, öffentliche Bolzplätze; bevorzugte Sportarten: Fußball, Handball, Leichtathletik, Volleyball, Tischtennis, Schwimmen, Tennis, Reiten, Karate. Die Sportvereine aus der Stadt Korschenbroich melden 4.608 Kinder/Jugendliche als Mitglieder (<i>Vergleich 2004: 2.038, nur für Korschenbroich-alt- und Umgebung</i>).			
Gewerbliche Freizeitanbieter:			
zwei Spielhallen; verschiedene Gaststätten und Imbißstuben, welche bevorzugt von Jugendlichen frequentiert werden; Kino-, Disco- und sportliche Großveranstaltungen besuchen Jugendliche in den Nachbarstädten.			
Besonderheiten:			
In Korschenbroich bestehen 2 zentrale Einrichtungen der offenen Jugendarbeit (kath. und evang. Kirchengemeinden), welche hauptamtlich geführt werden, daneben 2 weitere Einrichtungen mit rein ehrenamtlichen Mitarbeitern (Pesch und Herrenshoff); von Korschenbroich verkehren regelmäßig öffentliche Nahverkehrsmittel (S-Bahn und Bus) in die Nachbarstädte. Korschenbroich und Pesch sind räumlich zusammengewachsen. Herrenshoff/Raderbroich nimmt aufgrund der Verkehrsanbindungen (relativ lange und ungünstige Wege nach Korschenbroich) eine Sonderstellung ein. In den Jahren 1999/2000 hat die kath. Kirchengemeinde dort neue Jugendräume geschaffen (mit Zuschüssen). Die ehrenamtlichen Kräfte in den kleinen Freizeitreffs werden durch Aushilfen im Rahmen geringfügiger Beschäftigungen ergänzt bzw. unterstützt (ebenfalls mit Zuschüssen).			

Stadtteil Kleinenbroich			
Jugendeinwohnerstatistik 2008		% d. J- bevölk.	<i>Vergleich 2004</i>
junge Menschen 0 – 26 Jahre gesamt	2.707	100 %	2.821 / 100 %
darunter Kinder 0 - 2 J.	242	8,9 %	243 / 8,6 %
Kinder 3 – 6 J.	351	13,0 %	382 / 13,5 %
Kinder 7 – 10 J.	410	15,1 %	428 / 15,2 %
Kinder 11 – 14 J.	449	16,6 %	484 / 17,2 %
Jugendl. 15 – 18 J.	487	18,0 %	483 / 17,1 %
junge Vollj. 19 - 22 J.	413	15,3 %	411 / 14,6 %
junge Erw. 23 - 26 J.	355	13,1 %	390 / 13,8 %
Schulen:			
2 Offene Ganztags-Grundschulen in Kleinenbroich, Realschule und Hauptschule (Ganztags-Betreuung im Aufbau); Schüler des Gymnasiums nach Korschenbroich, einzelne Schüler von Gymnasien oder Gesamtschulen in die Nachbarstädte			
Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:			
Pfarrjugend der kath. Kirchengemeinde und evang. Jugend mit verbandlicher wie offener Jugendarbeit in den Einrichtungen der Kirchen; kulturelle Jugendarbeit durch Chöre, Volkstanz- und Musikgruppen. Die Aktion Freizeit Behinderter e.V. hat in Kleinenbroich ihre Geschäftsstelle und Räume für Gruppenarbeit und offene Angebote.			
Sportverbände / Sportstätten:			
4 Sporthallen (eine als Mehrzweckhalle, eine Dreifachsporthalle), Sportplatz mit Leichtathletikeinrichtungen, Bolzplätze, Tennisanlage; Skateranlage an der Hauptschule , die Sportverbände in der Stadt Korschenbroich melden 4.608 Kinder/ Jugendliche als Mitglieder (<i>Vergleich 2004: 1.014, nur für Kleinenbroich</i>) bevorzugte Sportarten: Fußball, Handball, Turnen, Leichtathletik, Tennis, Kampfsport			
Gewerbliche Freizeitanbieter:			
1 Spielhalle, ansonsten keine, im übrigen siehe Erläuterungen der vorhergehenden Seiten.			
Besonderheiten:			
In Kleinenbroich bestehen 3 Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, davon eine als zentrale Einrichtung mit hauptamtlicher Leitung bei der evang. Kirchengemeinde; die kath Kirchengemeinde führt ihr Haus lediglich mit ehrenamtlichen Kräften; die "Aktion Freizeit Behinderter" widmet sich neben der Integration behinderter Jugendlicher im Rahmen der Freizeitbetreuung auch der offenen Kinder- und Jugendarbeit in eigenen Räumen; die Hauptschule bietet während der Schulferien Spielaktionen und Betreuung an. Der Stadtteil Kleinenbroich hat trotz seiner erreichten Größe kein gewachsenes ausgesprochenes Zentrum. Kleinenbroich hat einen S-Bahn-Anschluss nach Düsseldorf. Durch den Neubau der Hauptschule in Kleinenbroich hat sich der Zulauf für die Jugendeinrichtungen verstärkt.			

Stadtteil Glehn mit Lüttenglehn, Epsendorf, Schlich, Steinforth-Rubbelrath

Jugendeinwohnerstatistik 2008		% d. J- bevölk.	<i>Vergleich 2004</i>
junge Menschen 0 - 26 Jahre gesamt	1.803	100 %	1.810 / 100 %
darunter Kinder 0 - 2 J.	190	10,5 %	158 / 8,7 %
Kinder 3 - 6 J.	270	15,0 %	268 / 14,8 %
Kinder 7 - 10 J.	275	15,3 %	277 / 15,3 %
Kinder 11 - 14 J.	292	16,2 %	316 / 17,5 %
Jugendl. 15 - 18 J.	287	15,9 %	308 / 17,0 %
junge Vollj. 19 - 22 J.	260	14,4 %	243 / 13,4 %
junge Erw. 23 - 26 J.	229	12,7 %	240 / 13,3 %

Schulen:

Grundschule in Glehn (OGS); keine weiterführenden Schulen; Haupt- und Realschüler nach Kleinenbroich; Gymnasiasten nach Korschenbroich, vereinzelt auch nach Neuss.

Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:

Kath. Junge Gemeinde führt verbandliche Angebote durch. Der "Elterngesprächskreis e. V." ist Träger der Freizeitstätte "Sinnflut" mit offener Arbeit und ehrenamtlichem Personal sowie geförderter Teilzeitkraft; aufgrund Kooperationsvereinbarung leistet das Jugendamt dort Anteile einer hauptamtlichen Leitungskraft (hervorgegangen aus der mobilen Jugendarbeit des Jugendamtes in Glehn); Kinder-/ Jugendgruppen des Heimatvereins Lüttenglehn und der Dorfgegemeinschaft Steinforth-Rubbelrath in ehemaligen Schulgebäuden.

Sportverbände / Sportstätten:

2 Sportplätze, 2 Turnhallen, 2 Gymnastikhallen (Steinforth, Lüttenglehn) Bolzplätze, Tennisanlage; die Sportvereine in der Stadt Korschenbroich melden 4.608 Kinder/Jugendliche als Mitglieder (*Vergleich 2004: 993, nur für Glehn und Umgebung*)
- Fußball, Turnen, Leichtathletik, Tischtennis, Tennis

Gewerbliche Freizeitanbieter:

keine; s. Erläuterungen der vorangegangenen Seiten

Besonderheiten:

In Glehn unterhalten keine der beiden Kirchengemeinden eine Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die evangelische Kirche hat die Einrichtung "Sinnflut" an den Elterngesprächskreis e.V. übertragen; Das Jugendamt hatte in Räumen des alten Rathauses ein Angebot geschaffen, hervorgegangen aus der mobilen Arbeit. Um die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit an einen Ort in Glehn zu konzentrieren, wurde zwischen Jugendamt und Elterngesprächskreis e.V. ein Kooperationsvertrag geschlossen, der u.a. den Einsatz einer hauptamtlichen Leitungskraft des Jugendamtes vorsieht.
Die Kinder/Jugendlichen in den kleinen, entfernter liegenden Ortsteilen finden keine ausreichenden Verkehrsverbindungen vor.

Stadtteil Liedberg mit Steinhausen			
Jugendeinwohnerstatistik 2008		% d. J- bevölk.	<i>Vergleich 2004</i>
junge Menschen 0 - 26 Jahre gesamt	599	100 %	<i>618 / 100 %</i>
darunter Kinder 0 - 2 J.	47	7,4 %	<i>50 / 8,1 %</i>
Kinder 3 - 6 J.	73	12,2 %	<i>92 / 14,9 %</i>
Kinder 7 - 10 J.	91	15,2 %	<i>84 / 13,6 %</i>
Kinder 11 - 14 J.	91	15,2 %	<i>99 / 16,0 %</i>
Jugendl. 15 - 18 J.	103	17,2 %	<i>130 / 21,0 %</i>
junge Vollj. 19 - 22 J.	111	18,5 %	<i>80 / 13,0 %</i>
junge Erw. 23 - 26 J.	83	13,9 %	<i>83 / 13,4 %</i>
Schulen:			
Grundschule in Liedberg (OGS); Gymnasiasten nach Korschenbroich; Hauptschüler und Realschüler nach Kleinenbroich; einzelne Schüler an Gymnasien und Gesamtschulen in Mönchengladbach.			
Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:			
Pfarrjugend der Kath. Kirchengemeinde führt verbandliche und offene Jugendarbeit in der kirchlichen Einrichtung durch (ehrenamtlich) mit Unterstützung einer Teilzeitkraft (Mini-Job)			
Sportverbände / Sportstätten:			
Turnhalle, Sportplatz, Bolzplatz, Tennisanlage; die Sportvereine in der Stadt Korschenbroich melden 4608 Kinder / Jugendliche als Mitglieder (<i>Vergleich 2004: 354, nur Liedberg/Steinhausen</i>) -Fußball, Turnen, Rhönrad, Reiten, Tennis-			
Gewerbliche Freizeitanbieter:			
keine, s. vorhergehende Seiten			
Besonderheiten:			
eine zentrale Einrichtung der offenen Jugendarbeit existiert in Liedberg nicht; das einzige Angebot wird in Räumen des Pfarrzentrums der Kath. Kirchengemeinde durchgeführt; die Jugendlichen orientieren sich teils in benachbarte Stadtteile, dabei sind sie überwiegend auf eigene Verkehrsmittel angewiesen.			

zu c) Rommerskirchen

Die Gemeinde Rommerskirchen hat mit den anderen Zuständigkeitskommunen des Kreisjugendamtes (Jüchen, Korschenbroich) keine gemeinsamen kommunalen Grenzen. Sie liegt im äußersten Süden des Rhein-Kreises Neuss und ist zugleich die kleinste Gemeinde mit 12.919 Einwohnern (1996: 11.594; 2004: 12.502), davon 3.605 „junge Menschen“ (2004: 3.586) entspr. § 7 KJHG. Der Zuwachs um 11 % in der Gesamtbevölkerung seit 1996 zeugt davon, dass die Gemeinde als Wohnplatz zunehmende Attraktivität erfahren hat. Mit 60,08 km² Fläche und einer Einwohnerdichte von 215 EW/km² stellt die Gemeinde Rommerskirchen wohl das ländlichste Gebiet im Rhein-Kreis Neuss dar. Die Landwirtschaft spielt noch immer eine große Rolle.

Die Gemeinde Rommerskirchen wurde 1975 gebildet aus den ehemals selbstständigen Gemeinden Nettlesheim – Butzheim, Frixheim – Anstel, Widdeshoven – Hoeningen, Oekoven und Rommerskirchen.

Die Kindergartenversorgung ist gesichert. 3 Grundschulen stehen zur Verfügung (Rommerskirchen, Frixheim und Hoeningen); die Grundschulen sind bereits seit dem Jahre 2004 im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“ auf die Betreuungsmöglichkeit auch am Nachmittag eingerichtet. Weiterführende Schulen gibt es in der Gemeinde nicht, so dass alle Schülerinnen/ Schüler ab der 5. Klasse auf den Besuch von Schulen in den Nachbarstädten (vorwiegend Dormagen und Grevenbroich) angewiesen sind.

Dies erschwert die Zusammenarbeit der Einrichtungen der Jugendarbeit mit den weiterführenden Schulen. Die Jugendheime in Rommerskirchen (zwei hauptamtlich geführte, zentrale Einrichtungen mit 1,6 Stellen, weiterhin 3 kleine Einrichtungen mit ehrenamtlichen Mitarbeitern) haben große Anstrengungen zu unternehmen, die Jugendlichen während ihrer Freizeit wieder an ihren Wohnort -statt an den Schulort- zu binden. Eine große Chance und eine Notwendigkeit liegt in der verstärkten Zusammenarbeit mit den „Offenen Ganztagsgrundschulen“, in deren Konzept für den Betreuungsbereich außerhalb des Unterrichts ausdrücklich die Kooperation mit der Jugendhilfe vorgesehen ist.

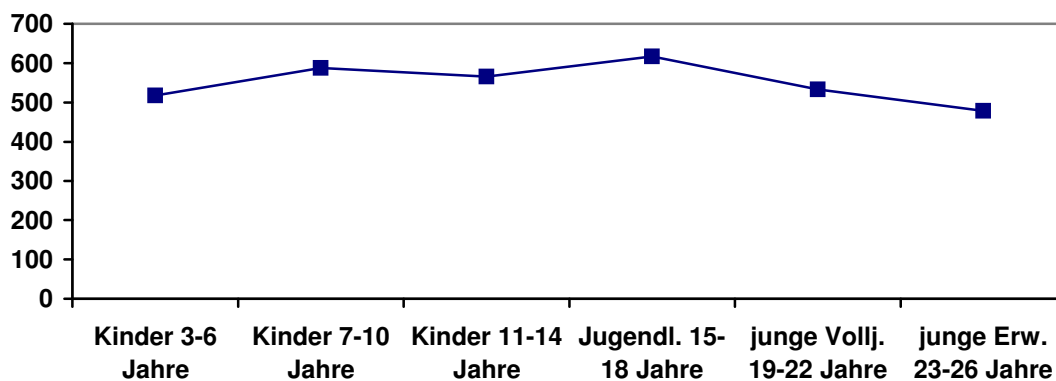
Arbeits- und Ausbildungsplätze stehen in Rommerskirchen nur in einem begrenzten Umfang zur Verfügung, wenngleich die Gemeinde in den letzten Jahren verstärkt für die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe gesorgt hat.

- 791 Einpendler finden ihren Arbeitsplatz in der Gemeinde Rommerskirchen,
- 3.839 Rommerskirchener Bürger arbeiten außerhalb ihrer Gemeinde (statistisches Jahrbuch des Kreises für 2008).

Beim Gewerbe herrschen vor: Handwerk, Landwirtschaft, Handel und einige industrielle Kleinbetriebe.

Die Kirchengemeinden beider christlicher Konfessionen sowie die Vereine der Kultur- und Brauchtumpflege prägen das Gemeinschaftsleben in den einzelnen Ortschaften. Zwischen den Ortsteilen besteht keine regelmäßige Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Familienbildungsangebote durch das familienforum edith stein in Neuss und die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mönchengladbach/ehemals Neuss.

Gesamtgemeinde Rommerskirchen		Stand: 01.01.2008		<i>zum Vergleich: 2004</i>	
sozialraumtypisierende Merkmale	Insgesamt	% d. Gesamtbevölkerung			
Einwohner gesamt	12.892	100 %		12.502	100 %
darunter Kinder 0 – 2 Jahre	304	2,3 %		328	2,60 %
Kinder 3 - 6 Jahre	518	4,0 %		550	4,40 %
Kinder 7 - 10 Jahre	588	4,6 %		573	4,60 %
Kinder 11 – 14 Jahre	566	4,4 %		607	4,80 %
Jugendl. 15 – 18 Jahre	617	4,8 %		544	4,40 %
junge Vollj. 19. - 22 Jahre	533	4,1 %		542	4,30 %
junge Erw. 23 - 26 Jahre	479	3,7 %		425	3,40 %
ausländ. Bevölkerung	592	4,6 %		577	4,60 %
Fläche in km²: 60,08	Einwohnerdichte: 215/ km²			208	
sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen (Stellen) in der Gemeinde:		1.218		1.158	
Arbeitslosenquote (Juni 2008, Arbeitsagentur GV):		6,8 %		7,4 %	
berufliche Auspendler: 3.839	berufliche Einpendler: 791			3.754	766
Schülerzahlen (an Schulen in der Gemeinde Rommerskirchen):					
Grundschule: 569	Hauptschule: ./.			604	
Realschule: ./.	Gymnasium: ./.				
Wohnsituation, Wohngebäude mit:					
1 Wohnung (EFH) : 2.880	2 Wohnungen (ZFH): 642			2.672	624
3 und mehr Wohnungen : 229				227	



Gemeindegebiet Rommerskirchen (alt) mit Sinsteden, Vanikum, Eckum, Gill			
Jugendeinwohnerstatistik 2008		% d. J- bevölk.	<i>Vergleich: 2004</i>
junge Menschen 0 - 26 Jahre gesamt	1.482	100 %	1.482 / 100 %
darunter Kinder 0 - 2 J.	138	9,3 %	144 / 9,7 %
Kinder 3 - 6 J.	221	14,9 %	211 / 14,2 %
Kinder 7 - 10 J.	237	16,0 %	215 / 14,5 %
Kinder 11 - 14 J.	222	15,0 %	246 / 16,6 %
Jugendl. 15 - 18 J.	268	18,1 %	240 / 16,2 %
junge Vollj. 19 - 22 J.	221	14,9 %	236 / 15,9 %
junge Erw. 23 - 26 J.	212	14,3 %	190 / 12,8 %
Schulen:			
<p>Grundschule in Rommerskirchen mit freiwilliger Betreuung auch am Nachmittag (OGS); alle Schüler ab der 5. Klasse in die Schulen der Nachbarstädte, da keine weiterführenden Schulen am Ort.</p>			
Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:			
<p>Jugendgruppen der kath. und evang. Kirchengemeinden führen mitgliederbezogene Arbeit durch; Kinderchor; Jugendfeuerwehr, Jugendliche in den Schützenvereinen, Karneval</p>			
Sportverbände / Sportstätten:			
<p>Hallenbad, Turnhalle, Sportplatz; die Sportvereine aus der Gemeinde Rommerskirchen melden 1.871 Kinder/Jugendliche als Mitglieder (<i>Vergleich 2004: 1.280, nur für Gemeindegebiet Rommerskirchen und Umgebung</i>)</p>			
Gewerbliche Freizeitanbieter:			
<p>keine; verschiedene Imbißstuben und gastronomische Kleinbetriebe werden bevorzugt durch Jugendliche / junge Erwachsene besucht. Disco-, Kino- und sportliche Großveranstaltungen besuchen die Jugendlichen in den Nachbarstädten, u. a. auch in Köln.</p>			
Besonderheiten:			
<p>Die kath. Kirchengemeinde Rommerskirchen unterhielt für mehr als 20 Jahre eine "Kleine offene Tür" mit hauptamtlicher Leitung, diese stellt die zentrale Einrichtung für die offene Jugendarbeit dar. Die Trägerschaft wurde übergeleitet in die Verantwortung des Trägervers „Kath. Jugendwerke e.V.“. Der Bedarf für die Ausweitung des Angebots, vor allem im Bereich der benachteiligten Jugend, scheint gegeben. Weitere Räume hält die evang. Kirchengemeinde vor, die in der Hauptsache dort regelmäßig Kulturangebote durchführt.</p> <p>Der Ganztagsbetrieb der Grundschule konkurriert zu den Angeboten der offenen Angebote, künftig sollten beide Bereiche intensiver zusammen arbeiten und dabei Synergieeffekte nutzen, so wie bereits in der Ferienbetreuung mit Erfolg praktiziert („Ortsranderholung“).</p>			

Gemeindegebiet Nettesheim/Butzheim mit Frixheim/Anstel			
Jugendeinwohnerstatistik 2008		% d. J- bevölk.	Vergleich 2004
junge Menschen 0 - 26 Jahre gesamt	1.133	100 %	1.103 / 100 %
darunter Kinder 0 - 2 J.	94	8,3 %	111 / 10,1 %
Kinder 3 - 6 J.	177	15,6 %	190 / 17,2 %
Kinder 7 - 10 J.	202	17,8 %	201 / 18,2 %
Kinder 11 - 14 J.	186	16,4 %	178 / 16,1 %
Jugendl. 15 - 18 J.	182	16,1 %	146 / 13,2 %
junge Vollj. 19 - 22 J.	150	13,2 %	152 / 13,8 %
junge Erw. 23 - 26 J.	142	12,5 %	125 / 11,3 %
Schulen:			
Grundschule in Frixheim mit freiwilliger Nachmittagsbetreuung (OGS), keine weiterführende Schule, s. Erläuterungen der vorhergehenden Seiten			
Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:			
Mehrere Jugendfeuerwehrgruppen, Jugendliche in den Schützenvereinen, Gemeindejugendring mit Sitz in Butzheim			
Sportverbände / Sportstätten:			
Turnhalle, Sportplatz, Bolzplatz, Skateranlage; keine Sportvereine mit ausschließlichem Sitz in diesem Gemeindegebiet; die Kinder / Jugendlichen aus diesem Gemeindegebiet sind den Vereinen der benachbarten Ortsteile angeschlossen. Die Sportvereine aus der Gemeinde Rommerskirchen melden 1.871 Kinder/ Jugendliche als Mitglieder.			
Gewerbliche Freizeitanbieter:			
keine; siehe Erläuterungen der vorhergehenden Seiten; Kino-, Disco- und Sportgroßveranstaltungen besuchen Jugendliche in den Nachbarstädten.			
Besonderheiten:			
In Butzheim betreiben die Katholischen Jugendwerke e.V. in den Räumen einer ehemaligen Schule (jetzt Begegnungszentrum) die zentrale Einrichtung für die offene Jugendarbeit in diesem Gemeindegebiet (Jugendcafé „Gil`ty“, hauptamtlich mit einer Teilzeitkraft geleitet); die Einrichtung wurde 2002 von der zunächst öffentlichen in die freie Trägerschaft übertragen. Im Rahmen der Ferienbetreuung kooperiert das „Gil`ty“ mit der Ganztagsgrundschule in Frixheim. Kath. und evang. Kirchengemeinden halten weiterhin Räume für verbandliche Aktivitäten zur Verfügung. Skater-Anlage mit Schutzhütte dient als Treffpunkt für Jugendliche.			

Gemeindegebiet Widdeshoven, Hoeningen, Ramrath, Villau			
Jugendeinwohnerstatistik 2008		% d. J- bevölk.	<i>Vergleich 2004</i>
junge Menschen 0 - 26 Jahre gesamt	423	100 %	442 / 100 %
darunter Kinder 0 - 2 J.	27	6,4 %	29 / 6,9 %
Kinder 3 - 6 J.	57	13,5 %	73 / 17,3 %
Kinder 7 - 10 J.	81	19,1 %	63 / 14,9 %
Kinder 11 - 14 J.	70	16,6 %	77 / 18,2 %
Jugendl. 15 - 18 J.	62	14,7 %	62 / 14,7 %
junge Vollj. 19 - 22 J.	64	15,1 %	66 / 15,6 %
junge Erw. 23 - 26 J.	62	14,7 %	52 / 12,3 %
Schulen:			
Grundschule in Hoeningen mit freiwilliger Ganztagsbetreuung (OGS) ; keine weiterführende Schule, s. Erläuterungen der vorhergehenden Seiten			
Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:			
Kath. Junge Gemeinde in Hoeningen mit verbandlicher Jugendarbeit und Aktionen während der Schulferien („Ortsranderholung“); Jugendfeuerwehrgruppen, Jugendliche in den Schützenvereinen			
Sportverbände / Sportstätten:			
Sportplatz, Gymnastikhalle, Bolzplätze, „Soccer-Fußballfeld“; Die Sportvereine aus der Gemeinde Rommerskirchen melden 1.871 Kinder/Jugendliche als Mitglieder (<i>zum Vergleich 2004: 153, nur für den Bereich Widdeshoven-Hoeningen</i>) - Fußball, Tennis –			
Gewerbliche Freizeitanbieter:			
keine; s. Erläuterungen der vorhergehenden Seiten			
Besonderheiten:			
In diesem Gebiet hielt lediglich die kath. Kirchengemeinde Hoeningen Räume für die offene Kinder- und Jugendarbeit vor; das entsprechende Gebäude wurde jedoch 2008 an die Gemeinde verkauft. Diese Ortsteile liegen sehr dezentral. Die Anbindung an die anderen Ortsteile und zu den Nachbarstädten mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist unzureichend für die Freizeitbelange Jugendlicher und junger Erwachsener. Es ist beabsichtigt, ein Angebot der offenen Arbeit in öffentlicher Trägerschaft aufzubauen, zunächst in mobiler Form, dann in den umgebauten Räumen der Gemeinde.			

Gemeindegebiet Oekoven mit Evinghoven, Deelen, Ueckinghoven			
Jugendeinwohnerstatistik 2008		% d. J- bevölk.	<i>Vergleich 2004</i>
junge Menschen 0 - 26 Jahre gesamt	530	100 %	<i>559 / 100 %</i>
darunter Kinder 0 - 2 J.	45	8,5 %	<i>44 / 7,9 %</i>
Kinder 3 - 6 J.	63	11,9 %	<i>75 / 13,4 %</i>
Kinder 7 - 10 J.	68	12,8 %	<i>95 / 17,0 %</i>
Kinder 11 - 14 J.	88	16,6 %	<i>101 / 18,1 %</i>
Jugendl. 15 - 18 J.	105	19,8 %	<i>98 / 17,5 %</i>
junge Vollj. 19 - 22 J.	98	18,5 %	<i>88 / 15,7 %</i>
junge Erw. 23 - 26 J.	63	11,9 %	<i>58 / 10,4 %</i>
Schulen:			
keine; Grundschüler nach Hoeningen oder Frixheim (dort auch Ganztagsbetreuung, OGS); Schüler von weiterführenden Schulen in die Nachbarstädte			
Jugendverbände / Organisationen der Jugendarbeit:			
Die Kath. Jugendwerke e.V. bietet offene Treffs in Räumen des ehemaligen Lehrerdiensthauses an der alten Schule durch (mit Zuschüssen 2000/2001 instand gesetzt). Im katholischen Pfarrzentrum Oekoven werden Kellerräume für offene Angebote genutzt.			
Sportverbände / Sportstätten:			
Bolzplätze, keine Sportvereine mit ausschließlichem Sitz in diesem Gebiet, s. Erläuterungen der vorhergehenden Seiten			
Gewerbliche Freizeitanbieter:			
keine; s. vorhergehende Seiten.			
Besonderheiten:			
Keine zentrale Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in diesem Gemeindegebiet, Die Jugendlichen orientieren sich in die Nachbarortsteile und nehmen dafür längere Anfahrtswege in Kauf. Die Zahl der Jugendeinwohner ist in diesem Bereich infolge reger Bautätigkeit der letzten 10-15 Jahre gestiegen; die 15-18Jährigen stellen einen besonderen Bedarf dar.			

5) Bestandsbeschreibung der Jugendarbeit

Jugendarbeit von Verbänden (einschließlich Sport) und Offene Kinder- und Jugendarbeit (Strukturdatenerhebung 2008)

Jugendarbeit lässt sich zunächst unterscheiden in verbandliche und offene Jugendarbeit. Jugendorganisationen (Jugendverbände und örtliche Jugendinitiativen) und ihre Zusammenschlüsse, die Jugendringe auf unterschiedlichen föderalen Ebenen, sind die Träger dieser Jugendarbeit, deren Angebote sich vom Grundsatz an Mitglieder richten, ohne allerdings den Mitgliederbezug allzu eng auszulegen. Gemäß ihrer Organisationsziele können die Jugendverbände unterschieden werden in z.B. Freizeit-, Sport- und Naturschutzverbände. Für Heranwachsende erfüllen sie Funktionen der sozialen und kulturellen Bildung sowie der Gesunderhaltung (Sport), als Foren für die Auseinandersetzung mit Sinn- und Wertfragen, aber auch als Räume der Begegnung und der Geselligkeit. Im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes spielt der Sport mit seinen hohen Mitgliederzahlen im Kinder- und Jugendbereich eine herausragende Rolle (s. Kapitel 4.2, Seiten 25-37). Nahezu 50% der Jugendeinwohner im Zuständigkeitsbereich (9.386 von 18.998) sind als Mitglieder der Sportvereine aus Jüchen, Korschenbroich oder Rommerskirchen gemeldet. Dies übertrifft sogar die im Landesdurchschnitt festgestellten Anteile (für NRW: 53 % der Jungen und 40 % der Mädchen; Quelle: 12. Kinder- und Jugendbericht des Bundes). Alle Aktivitäten der Sportvereine im Bereich Jugendarbeit, außerhalb des Trainings- oder Wettkampfbetriebs (z.B. Jugenderholung, Internationale Jugendarbeit) können im Rahmen bestehender Förderrichtlinien unterstützt werden. Der Sport stellt die bedeutendste Freizeitbetätigung in organisierten Formen dar. Ihm wird insgesamt eine maßgebliche Bildungswirksamkeit zugesprochen, die neben der körperbezogenen Kompetenz (Motorik, Körpererfahrung, Gesunderhaltung, Ästhetik) auch soziale und kognitive Bereiche einschließt (Team- und Verantwortungsfähigkeit, Stärkung des Selbstvertrauens).

Weiterhin sind es Kinder- und Jugendgruppen konfessioneller Träger (Messdiener, Chöre, Kreativgruppen u.a), die in den einzelnen Ortschaften das Angebot der Jugendarbeit mit Möglichkeiten für soziales Miteinander, für Verantwortungsübernahme und der Mitarbeit ergänzen. Die traditionellen, selbst organisierten Jugendverbände spielen im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes kaum noch eine Rolle, mit einer Ausnahme: die Pfadfinderschaften auf lokaler Ebene mit sogenannten „Stämmen“ sind in der Gemeinde Jüchen noch in drei Ortsteilen mit regelmäßiger Gruppenarbeit und mit Jugenderholungsmaßnahmen während der Schulferien vertreten. Weiterhin sind es die Jugendfeuerwehren und die Hilfsorganisationen (z.B. Jugendrotkreuz und Malteser-Jugend), die während fester (Ausbildungs-)gruppenstunden ihre jugendlichen Mitglieder auf den Dienst in der Erwachsenenorganisation vorbereiten.

Die Stadt- bzw. Gemeindejugendringe in Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen vertreten insgesamt 27 Jugendorganisationen oder Mitgliedsverbände gegenüber ihrer Kommune und dem Kreis. Sie sind beratende Mitglieder des Kreisjugendhilfeausschusses und tragen die Interessen ihrer Mitglieder dort hinein. Mit gemeinsamen Veranstaltungen (u.a. Jugendkulturveranstaltungen und internationaler Austausch im Rahmen kommunaler Partnerschaften) tragen sie im entscheidenden Maße dazu bei, dass Jugendinteressen in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden.

Von der verbandlichen Jugendarbeit unterscheidet sich die offene Jugendarbeit im Wesentlichen dadurch, dass sie ihre Angebote nicht in erster Linie an Mitglieder richtet. Ihre Arbeit findet statt in Einrichtungen wie Häusern der Offenen Tür, Jugendfreizeiteinrichtungen oder Jugendtreffs, die Ihre Programme und Veranstaltungen stadtteil- oder sozialraumbezogen ausrichten.

An der Strukturdatenerhebung des Landesministeriums zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit, von der Universität Dortmund für das Jahr 2005 durchgeführt, beteiligte sich auch das Kreisjugendamt. Mittels eines Fragebogens an alle Einrichtungen im Zuständigkeitsgebietes konnten aktuelle Daten über Öffnungszeiten, Besucherzahlen und –strukturen, Personalsituation sowie über besondere Formen der Vernetzung mit anderen Institutionen gewonnen werden. Die gewonnenen Daten wurden in den Kreisjugendförderplan für die Jahre 2005 bis 2009 eingearbeitet. Die mit der ersten Fragebogenaktion erhobenen Angaben flossen ebenso in eine standardisierte Form des Jahresberichts als Teil der Verwendungsnachweisung über gezahlte Kreiszuschüsse ein. Somit ist dem Kreisjugendamt seither die Möglichkeit gegeben, Jahr für Jahr aktuelle Zahlen zur Verfügung zu haben. Zum Teil werden die Angaben über Öffnungszeiten und Anzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter auch durch die Förderanträge der kleinen, ehrenamtlich geführten Einrichtungen gewonnen. Zuletzt für 2008 erhob der Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Auftrag des Landes bei allen NRW-Jugendämtern die aktuellen Strukturdaten. An der Auswertung sind aktuell 7 große, hauptamtlich geführte Einrichtungen (6,6 Stellen) und 14 kleinere, ehrenamtlich geführte Einrichtungen beteiligt.

-ÖFFNUNGSZEITEN

Die Gesamtzahl aller regelmäßigen wöchentlichen Öffnungsstunden in den 21 Einrichtungen beträgt 266; Schwankung zwischen 6 Stunden (Mindestöffnungszeit für anererkennungsfähige ehrenamtliche geführte Einrichtungen) und 23 Stunden (Minimum 20 Stunden bei einer geförderten hauptamtlich geführten Einrichtung). Von 266 Gesamtöffnungsstunden liegen 50 Stunden am Wochenende (Freitag Abend bis Sonntag Abend). 10 Einrichtungen bieten Öffnungszeiten am Wochenende. 11 Einrichtungen bleiben am Wochenende geschlossen.

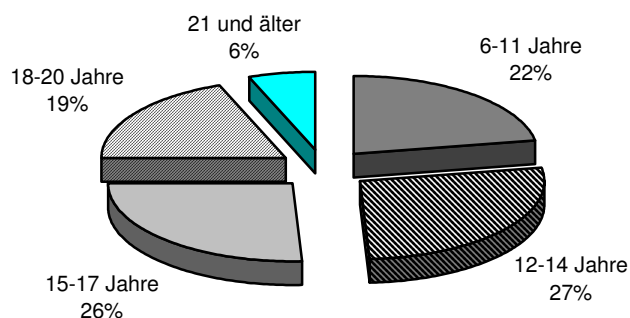
-BESUCHERZAHLEN

21 Einrichtungen melden insgesamt 1175 regelmäßige Stammbesucher (mindestens einmal wöchentlich in den Einrichtungen); das sind 6,92% der Jugendeinwohner 0-26 Jahre bzw. 12,5% der für die offene Kinder- und Jugendarbeit definierten Zielgruppe im Alter 6-18 Jahre. Dieses Ergebnis liegt deutlich über dem Landesdurchschnitt (6% der 6-18 Jährigen). Im Durchschnitt wird jede der 21 Einrichtungen von 56 jungen Menschen regelmäßig genutzt. Außerdem melden die Einrichtungen weitere 570 „sonstige Besucher“, die nur unregelmäßig/gelegentlich erscheinen. Anlässlich von größeren Veranstaltungen (mit „Eventcharakter“), so etwa Konzerte, Discos oder Fêten, zählen alle Einrichtungen insgesamt 2845 Besucher, wobei lediglich 15 Häuser derartige Großveranstaltungen durchführten.

-BESUCHERSTRUKTUREN

Von der gemeldeten Gesamtzahl aller regelmäßigen Besucher/Nutzer sind im Alter von/bis

6 bis 11 Jahre:	260, davon weiblich 40 %
12 bis 14 Jahre:	317, davon weiblich 45 %
15 bis 17 Jahre:	305, davon weiblich 50 %
18 bis 20 Jahre:	223, davon weiblich 40 %
21 und älter:	70, davon weiblich 25 %



Die Einrichtungen vermerken insgesamt 95 regelmäßige Besucher mit Migrationshintergrund (nichtdeutsche Kinder/ Jugendliche bzw. nicht in Deutschland geboren). Dies entspricht einem Durchschnittswert von 8,1 %, was über dem statistisch ausgewiesenen Ausländeranteil im Zuständigkeitsgebiet liegt. Allerdings schwankt der Besucheranteil mit Migrationshintergrund von Einrichtung zu Einrichtung sehr stark. Bei einer erreicht er sogar 40 %, wohin gegen andere keinerlei Angaben hierzu machen.

-BESONDERE PROGRAMMANGABEN

In 9 der 21 Einrichtungen finden geschlechtsdifferenzierte Angebote statt, wobei die speziellen Öffnungszeiten nur für Mädchen und/oder als solche ausgewiesenen Gruppenstunden überwiegen.

Eine punktuelle Kooperation mit Offenen Ganztagsgrundschulen besteht in 9 Einrichtungen, vorerst nur im Rahmen der Übernahme von Betreuungsaufgaben während der Schulferienzeit in Form von Ferienspielen auf dem Gelände der Schulen. Das Jugendamt selbst deckt im Rahmen seiner mobilen Kinder-/Jugendarbeit (Spielbusse) insgesamt 5 Betreuungsnachmittage wöchentlich an (Offenen) Ganztagsgrundschulen ab.

In 15 Einrichtungen finden regelmäßig (mehrfach jährlich) große Veranstaltungen statt: wie z.B. Konzerte, Disco u.a.

12 Einrichtungen veranstalten regelmäßig ein- bis mehrwöchige Ferienveranstaltungen wie Stadt-/ Ortsranderholungen, Ferienspiele, Aktionswochen u. ä; dabei nehmen insgesamt 1.260 Kinder/ Jugendliche teil.

-MITARBEITERSTRUKUR

In 7 von 21 Einrichtungen leiten hauptamtliche Fachkräfte die offene Kinder- und Jugendarbeit mit einem Beschäftigungsumfang von 6,6 Stellen. Die Personalkosten hierzu werden zu 75 % aus Mitteln des Jugendamtes gefördert.

Die befragten Einrichtungen meldeten weiterhin insgesamt 233 ehrenamtliche Kräfte mit einem wöchentlichen Arbeitsumfang von zusammen 706 Stunden.

In 6 Einrichtungen werden insgesamt 8 Honorarkräfte/ geringfügig Beschäftigte („Mini-Jobs“) mit einem Umfang von 48 Arbeitsstunden wöchentlich beschäftigt für Betreuungsaufgaben und besondere Arbeitsfelder. Die Kosten für Honorare und Nebenkosten des Arbeitgebers werden ebenfalls zu 75 % bezuschusst.

-PARTIZIPATION/MITWIRKUNGSMÖGLICHKEITEN

16 von 21 Einrichtungen bestätigen, dass hinsichtlich der Planung von Programmen und der Fortentwicklung von Konzeptionen es den Besuchern und ehrenamtlichen Kräften ermöglicht ist, in Gremien mitzuzentscheiden und mitzuarbeiten. Teilweise ist es den Einrichtungen durch Förderrichtlinien auferlegt (bei hauptamtlich geführten Häusern), derartige Mitwirkungsorgane zu schaffen und deren Tätigkeit und Zusammensetzung in einer Satzung/ einer Ordnung zu verankern.

Die standardisierte Form des Tätigkeits- bzw. Jahresberichts als Teil der Verwendungsnachweisung für Kreiszuschüsse an die Träger hauptamtlicher geführter Einrichtungen der Offenen Kinder und Jugendarbeit ist im folgenden Teil im Wortlaut wiedergegeben (vollständig kursiv geschrieben):

Tätigkeitsbericht

(gemäß Position 6.2.10.2 des Kreisjugendplanes bzw. des Vertrages vom,
Offene Jugendarbeit in hauptamtlich geleiteten Einrichtungen.

für die Zeit vombis zum(Berichtszeitraum)

für die Einrichtung:

Bezeichnung

Straße / Platz , Nr.

.....

PLZ/ Ort

.....

.....

Name/ Anschrift des Trägers:

hauptamtliche Fachkraft/ Ansprechpartner:

.....

.....

Tel./Fax:

.....

e- mail :

.....

.....

I) Beschreibung der konzeptionellen Ausrichtung / der Zielgruppen / der pädagogischen Ziele

-besonderer Bedarf, Entwicklungen bei den Besucher/ innen, Trends.....auf der Grundlage des Berichtszeitraumes:

-Abgleichung mit der Planung des Vorjahres (erreichte Ziele ?...):

- Fortschreibung/ Ergänzung/ Veränderung der ursprünglich vorliegenden Konzeption:

II) Beschreibung der räumlichen Ressourcen (Größe, Ausstattung und besondere Nutzungsmerkmale der für die offene Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Räume)

-Veränderungen des Raumnutzungskonzeptes / Neugestaltung:

- Erweiterung bzw. Einschränkung des bisherig genutzten / bekannten Raumkontingents (im Berichtszeitraum):

-Probleme in der Raumnutzung durch Fremdbelegung (Gruppierungen außerhalb der offenen Jugendarbeit/ private Nutzer):

III) Beschreibung der personellen Ausstattung / des Mitarbeiterkontingents (hauptamtliche Leitung, Honorarkräfte, Ehrenamtler, haustechnischer Dienst)

-hauptamtliche Leitung, besondere fachliche Ausrichtung, im Berichtszeitraum
Wahrgenommene Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebote:

-Honorarkräfte, Ergänzungskräfte mit besonderem Aufgabenprofil/ für Projektarbeit:

-Ehrenamtliche Kräfte (Zahl, Altersquerschnitt, geleistete Arbeitsstunden, Motivation für ehrenamtliches Engagement, Kontinuität der Mitarbeit, Kompetenzen/ Verantwortung):

-Gewinnung ,Qualifizierung und Förderung ehrenamtlicher Kräfte (Seminare, Schulung, Weiterbildung):

V) Veranstaltungen, Aktionen, Projekte– z.B. in den Schulferien- die über den Normalbetrieb hinausgehen

-Beschreibung von Sonderveranstaltungen (im Berichtszeitraum) wie Konzerte, Turniere, Theater, die entweder nur monatlich stattfinden oder in bestimmten Jahreszeiten:

-Aktivitäten in den Schulferienzeiten (im Berichtszeitraum):

-Besondere kontinuierliche Projekte (im Berichtszeitraum):

VI) Besucherzahl/ Besucherstruktur

Um Daten zu den Kindern / Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu erhalten, die die verschiedenen Formen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nutzen, soll hier einerseits die Anzahl der **Besucher/ innen** und andererseits die Anzahl der **Besuche** abgefragt werden.

Zusätzlich ist zu unterscheiden zwischen dem **Normalbetrieb** der Einrichtung, dem die regelmäßigen Angebote und Öffnungszeiten unter VI) zuzurechnen sind und den **besonderen Veranstaltungen** unter V), die nicht regelmäßig stattfinden und / oder für eine besonders große Besuchermenge organisiert werden.

-Den **Normalbetrieb** der Einrichtung nutzten im Berichtszeitraum insgesamt.....
regelmäßig anwesende (Stamm-) Besucher, davon Migranten/innen.....
(nichtdeutsche Kinder / Jugendliche bzw. aus Aus- / Übersiedlerfamilien)
Der Mädchenanteil bei den Stamm-Besuchern beträgt%.

-Den **Normalbetrieb** der Einrichtung nutzten im Berichtszeitraum ca.(übrige) zumeist unregelmäßig (weniger als einmal wöchentlich) anwesende Besucher/ innen.

-Bei den **nicht regelmäßig stattfindenden** und/ oder für eine besonders große Besuchermenge organisierten Veranstaltungen unter V) haben weiterhin ca.Besucher/ innen teilgenommen.

-Bildungsvoraussetzungen bei den Besucher/ innen:

Von den **regelmäßig anwesenden** Besucher/ innen besuchen

..... % die Grundschule % die Hauptschule% die Realschule% das
Gymnasium

..... % andere Schulen

bzw. % sind in der Berufsausbildung oder% schon berufstätig oder
..... % arbeitslos

VII) Geschlechtsspezifische Angebote

*-In der bezeichneten Einrichtung/ im Berichtszeitraum fanden **regelmäßige**
Gruppenangebote statt:*

..... nur für Mädchen

..... nur für Jungen

*-Wir verfügen über **Räume, die ausschließlich genutzt** werden:*

..... nur von Mädchen

..... nur von Jungen

*-Wir bieten einzelne, zeitlich begrenzte **Kurse / Projekte** an:*

..... nur für Mädchen

..... nur für Jungen

*-Die Einrichtung öffnete im Berichtszeitraum zu **bestimmten Zeiten***

..... nur für Mädchen

..... nur für Jungen

*-Erläuterung der besonderen Zielsetzung und der Inhalte der geschlechtsspezifischen
Angebote:*

VIII) Kooperation / Vernetzung mit anderen Institutionen / Gemeinwesenorientierte Angebote

*-Bezeichnung der Kooperationspartner, Art und Umfang der Zusammenarbeit, Zielsetzung
und Wirkung/ Nutzen der Zusammenarbeit*

+ Vernetzung mit Außenwirkung / Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden, Schulen,
anderen Jugendeinrichtungen

+ Vernetzung intern (Trägergruppierungen, Gremienarbeit)

+ Mitgliedschaft der Einrichtung/ der hauptamtlichen Fachkraft in Arbeitskreisen,
Arbeitsgemeinschaften, Dachorganisationen

+ Mobile Formen der Jugendarbeit / außerhalb der bezeichneten Einrichtung

IX) Planung/ Vorausschau für den Zeitraum der nächsten 12 Monate

- Einschätzung des Bedarfes im Einzugsbereich der Einrichtung, bestimmte Bedürfnisse der Besucher und Mitarbeiter

- Aktuelle Entwicklungen/ Trends/ Probleme z.B. aufgrund der Entwicklung von Besucherzahlen

- Schwerpunkte/ Ziele/ Akzente für die nächsten 12 Monate/ veränderte Öffnungszeiten

- Finanzplanung (das Programm der nächsten 12 Monate betreffend)

X) Sonstiges / Anmerkungen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

6) Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit (Kreisjugendförderplan)

6.1) allgemeine Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für eine finanzielle, auf Dauer angelegte Förderung im Rahmen des Jugendförderplanes ist die Anerkennung des Antragstellers als Freier Träger der Jugendhilfe entsprechend § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), die Tätigkeit im Bereich der Jugendarbeit entsprechend § 11 KJHG und des 3. Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum KJHG. Initiativen und Gruppierungen der Jugendarbeit können ebenfalls gefördert werden; für eine dauerhafte Förderung haben sie jedoch die Anerkennung anzustreben.

Die Anerkennung nach § 75 KJHG kann für einen örtlichen Träger durch Beschluss des Kreisjugendhilfeausschusses erlangt werden oder durch Anschluss/Mitgliedschaft in einer auf Landes- oder Bundesebene anerkannten Dachorganisation.

Die Kommunen im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes sind den Freien Trägern gleichgestellt.

Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag. Soweit formgerechte Anträge vorgesehen sind, sind die entsprechenden Formulare mit vollständigen Angaben und mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu versehen. Jedem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen. Soweit im Einzelnen nicht anders bestimmt, wird ein Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 25% vorausgesetzt. Die Finanzierungsmöglichkeiten durch Zuschüsse des Landes bzw. des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft sind vorrangig auszuschöpfen bzw. werden auf die zu erwartenden Kreismittel angerechnet.

Anträge sind fristgerecht vor der Durchführung entsprechender Veranstaltungen bzw. vor der Anschaffung entsprechender Materialien einzureichen. Eine nachträgliche Förderung kommt nicht in Betracht.

Die Verwendung gewährter Zuschüsse ist schriftlich, vollständig und termingerecht nach den Bestimmungen der Bewilligungsbescheide nachzuweisen.

Bei allen Zuschüssen, die in Festbeträgen nach der Zahl von Teilnehmern und Durchführungstagen von Veranstaltungen berechnet und bewilligt werden, gilt als letzte Frist für die Vorlage von Anträgen (Eingang beim Jugendamt): 1 Monat vor der Durchführung. Bei allen anderen Zuschüssen, die in Kostenanteilen bzw. Prozentsätzen zu den Gesamtkosten gewährt werden, gelten besondere Antragsfristen, die in den Einzelförderrichtlinien angegeben werden und zu beachten sind.

Eine Bewilligung von Zuschussmitteln kann nicht erteilt werden, wenn ein Antragsteller seiner Verpflichtung zur Vorlage von Verwendungsnachweisen aus vorherig gezahlter Zuwendungen nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist.

Die Antragsteller haben über gewährte Zuschüsse Buch zu führen und die entsprechenden Belege der Ausgaben und Einnahmen mindestens weitere 5 Jahre aufzubewahren. Der Rhein-Kreis Neuss behält sich das Recht einer nachgehenden Prüfung vor.

Bei Anträgen für Einzelanschaffungen mit einem Wert ab 410,00 € sind mindestens 2 vergleichbare Angebote beizufügen. Für bezuschusste Gegenstände mit einem Wert ab 60,00 € ist ein Inventarisierungsnachweis zu führen.

Die mit Kreismitteln geförderten Gegenstände sollen auch anderen Trägern und Gruppierungen der Jugendarbeit leihweise zur Verfügung gestellt werden, sofern diese nicht durch die eigene Nutzung bereits ausgelastet sind.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen/Anschaffungen (im Einklang zu bundes- bzw. landes-gesetzlichen Vorgaben):

- ...im rein schulischen, unterrichtsbezogenen Bereich,
- ...mit Charakter von Sportwettkämpfen oder Trainingslehrgängen (Träger Sportvereine),
- ...parteipolitischer oder gewerkschaftlicher Art,
- ...mit religiösem Charakter,
- ...gewerblicher Art oder in Anlehnung an gewerbliche Unternehmen.

Als besonders förderungswürdig gelten Veranstaltungen/Projekte, die neue Impulse und innovative Ansätze für die Jugendarbeit schaffen, so u.a. in der schulbezogenen Jugendarbeit. Im Einzelfall kann dafür eine Förderung in Höhe von bis zu 90% der Gesamtkosten gewährt werden. Angesichts der Einführung einer ganztägigen Betreuung in den Schulen können die anerkannten freien Träger, die Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsleistungen in den Schulen (jedoch außerhalb des Unterrichts) wahrnehmen, zu den Kosten von Einzelaktivitäten und bei besonderen erzieherischen wie sozialen Einzelbedarfen gefördert werden, nicht jedoch zu den Kosten des vorhandenen Personals.

6.2) Einzelförderrichtlinien/ Teil Jugendarbeit

ÜBERSICHT

Fördermaßnahme	Seite
6.2.1) Außerschulische Jugendbildung, Lehrgänge und Kurse	52
6.2.2) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Kräfte	53
6.2.3) Unterstützung der Ehrenamtlichkeit in der Jugendarbeit	54
6.2.4) Projekte/Sonderveranstaltungen in der (offenen) Kinder- und Jugendarbeit	55
6.2.5) Kinder- und Jugenderholung, Ferienfahrten mit Kinder und Jugendgruppen	56
6.2.6) Kinder- und Jugenderholung, wohnortnahe Ferienveranstaltungen	57
6.2.7) Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit	58
6.2.8) Internationale Jugendarbeit	59
6.2.9) Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit	60
6.2.10.1) Investive Förderung von Jugendfreizeitstätten der Offenen Tür	61
6.2.10.2-4) Betriebskosten/Personalkosten von Einrichtungen der Offenen Tür	62-64

6.2.1- Außerschulische Jugendbildung, Lehrgänge und Kurse

Kinder- und Jugendarbeit allgemein trägt zur sozialen und politischen Bildung außerhalb von Schule/ Beruf und Familie bei. Sie bietet vielfältige Möglichkeiten des solidarischen Miteinanders, für gesellschaftliche Mitwirkung, zur Entwicklung einer selbstbestimmten Lebensführung und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Kulturen und Weltanschauungen.

Angebote der außerschulischen Jugendbildung mit Kinder- und Jugendgruppen vermitteln allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche oder technische Inhalte in Lehrgangs- oder Kursform.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Bildungsveranstaltungen für Kinder/Jugendliche/ junge Erwachsene, in der Regel am Wochenende oder in den Ferien; § 11 (3) i.V. m. §§ 73 und 74 KJHG; § 18 KJFöG	Festbetrag: 6,50 € bei auswärtiger Unterbringung mit Übernachtung u. Verpflegung je Tag und Teilnehmer	einen Monat vor Beginn	- Antrag: mit Programm/Zielgruppe und Hinweis zur Qualifikation des Referenten, - Nachweis: Teilnehmerliste, Programmbericht, Erklärung des Trägers zu den Kosten

Erläuterungen:

Gefördert werden Bildungstage mit mindestens 5 Zeitstunden Bildungsinhalt, maximal für eine Gesamtdauer von fünf aufeinander folgenden Tagen (entsprechend einer „Schulwoche“). Berücksichtigt werden Teilnehmer vom 7. bis 18. Lebensjahr; soweit in Ausbildung, arbeitslos oder in Wehr-/Zivildienst auch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Inhalte und Ziele der Bildungsveranstaltungen sollen geeignet sein, den Teilnehmern Kenntnisse, Einsichten, Fertigkeiten und Denkanstöße zu vermitteln. Dazu bedarf es besonders befähigter Leiter/Referenten mit pädagogischer Qualifikation/Erfahrung und einer entsprechenden fachlichen Eignung.

6.2.2- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Kräfte

Die Schulung von Kräften in der Kinder- und Jugendarbeit ist von besonderer Bedeutung. Das ehrenamtliche Engagement ist unverzichtbarer Bestandteil der Arbeit in Jugendverbänden und in der Offenen Jugendarbeit. Die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird mit Zuschüssen gefördert, die sich nach Form und Dauer der Bildungsveranstaltungen bemessen.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Gewinnung, Aus-/Fortbildung ehrenamtlicher Kräfte in der Jugendarbeit; § 11 (3) i. V. m. §§ 73 und 74 KJHG; § 18 KJFöG Mindestalter der Teilnehmer: 14 Jahre, auf Antrag auch bis zu 10% jünger als 14 Jahre	Festbeträge: 16,00 €, 8,00 € oder 4,00 €, je Tag und Teilnehmer, bestimmt nach Form und Dauer der Bildungsveranstaltungen	einen Monat vor Beginn	- Antrag: mit Programm, Zielgruppe und Hinweis zur Qualifikation des Referenten - Nachweis: Teilnehmerliste, Programmbericht, Kostenerklärung des Trägers

Erläuterungen

Bei der Bemessung des Zuschusses werden zugrunde gelegt:

- bei mehrtägigen Veranstaltungen mit auswärtiger Unterbringung und Verpflegung für den vollen Bildungstag (einschließlich Übernachtung) mit mindestens 5 Zeitstunden Bildungsinhalt : 16,00 € je Teilnehmer, maximal für die Dauer von 5 aufeinander folgenden Tagen;
- bei ganztägigen Veranstaltungen (ohne Übernachtungskosten) mit mindestens 5 Zeitstunden Bildungsinhalt: 8,00 € Teilnehmer,
- bei Halbtags- bzw. Abendveranstaltungen mit mindestens 2,5 Zeitstunden Bildungsinhalt: 4,00 € je Teilnehmer.

Mit den Zuschüssen sind alle anerkennungsfähigen Kosten (Materialien, Referentenkosten, Bewirtung) berücksichtigt. Zusätzliche Beihilfen, wie z.B. zu den Fahrtkosten, werden nicht gewährt.

Entscheidend für die Förderung einer Bildungsveranstaltung ist nicht der Wohnort eines jeweiligen Teilnehmers, sondern seine Tätigkeit im Rahmen der Jugendarbeit innerhalb des Zuständigkeitsgebietes des Kreisjugendamtes. Eine entsprechende Erklärung durch den Antragsteller ist erforderlich.

Zur Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Kräfte bedarf es besonders befähigter Leiter/Referenten mit pädagogischer Qualifikation/Erfahrung und einer entsprechenden fachlichen Eignung.

6.2.3-Unterstützung der Ehrenamtlichkeit in der Jugendarbeit

Allgemeine Zuschüsse für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit bzw. in den Jugendverbänden tragen dazu bei, Erstattungen auf persönliche Aufwendungen leisten zu können.

Die Geschäftskosten der Jugendringe als Zusammenschlüsse der Jugendverbände werden ebenso mit Zuschussmitteln übernommen.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
- Persönliche Aufwendungen ehrenamtlicher Mitarbeiter	Jahrespauschale, z. Z. für 27 Verbände je ca. 230,00 € = 6.200,00 € gesamt	01.04. für das laufende Jahr	- Antrag: Jugendringe mit Vorschlag über Verteilung - Nachweis: Erklärung der Einzelverbände
- Geschäftskosten der Jugendringe	Jahrespauschale, für 3 Jugendringe max. je 750,00€ = gesamt 2.250,00 €	01.04. für das laufende Jahr	- Antrag: Jugendringe - Nachweis: Kostenaufstellung

Erläuterungen

Mit den pauschalierten Zuwendungen für ehrenamtliche Kräfte in den Jugendverbänden, die für Aufwandserstattungen zu verwenden sind, sollen Kosten vermieden werden, die zu persönlichen Lasten gehen.

Die Jugendringe verfügen über keinerlei Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen. Mit der pauschalierten Zuwendung zu den Geschäftskosten können die Ausgaben für Telefon, Gebühren, Sitzungen und Fahrten finanziert werden, ebenso für gemeinsame Veranstaltungen der Verbände in den Jugendringen.

Das Jugendamt sorgt für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Jugendleiterkarte („JULEICA“) für ehrenamtliche Kräfte in der Jugendarbeit und setzt sich–soweit kreiseigene Einrichtungen hierfür in Frage kommen– für die Erteilung von Vergünstigungen für die Karteninhaber ein.

Es wird ebenso auf die Förderung nach Punkt 6.2.10.3 (Seite 63) verwiesen.

6.2.4-Projekte/Sonderveranstaltungen in der (offenen) Kinder- und Jugendarbeit

Es werden Mittel bereitgestellt, um den Trägern der Jugendhilfe die Projektarbeit im Bereich der (offenen) Kinder- und Jugendarbeit, im erzieherischen Jugendschutz sowie in der Jugendsozialarbeit zu ermöglichen. Projektarbeit bezeichnet hierbei die Durchführung **zeitlich begrenzter** Sonderprogramme oder Sonderveranstaltungen, welche aus dem kontinuierlich-üblichen Programm einer Jugendfreizeiteinrichtung oder den Aktivitäten eines Jugendverbandes hinausragen und die geeignet sind, mit neuen und innovativen Ansätzen zur Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit beizutragen. Als Handlungsfelder für die Projektarbeit kommen insbesondere in Betracht: Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule, geschlechterdifferenzierte Angebote, interkulturelles Lernen, Modelle der Partizipation und Aneignung von Medienkompetenz. Mit der Durchführung von Projekten ist das Ziel zu verknüpfen, die Öffentlichkeit stärker für Belange der Kinder- und Jugendarbeit, des erzieherischen Jugendschutzes sowie für die Jugendsozialarbeit zu sensibilisieren.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Zeitlich begrenzte Sonderveranstaltungen mit Modellcharakter/ Projekte, die eine bestehende Kinder- und Jugendarbeit um die Bereiche schulbezogene Jugendarbeit, geschlechterdifferenzierte Angebote, Medienerziehung, interkulturelle Arbeit oder Partizipation ergänzen und erweitern.	Anteilfinanzierung bzw. Restkostenfinanzierung laut Einzelentscheid durch den Kreisjugendhilfeausschuss	31. Januar für das laufende Jahr bei Gesamtkosten über 3.000,--€, ansonsten: mind. 1 Monat vor der Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag: mit Konzeption und Finanzierungsplan, Ziele und Methoden - Bewilligung: bis 3.000,--€ Gesamtk.: Verwaltung, darüber hinaus: Kreisjugendhilfeausschuss - Nachweis: Darstellung von Ergebnissen/ Erfahrungen, Kostenbelege, TN-Nachweis

Erläuterungen

Voraussetzung für die Förderung ist die Teilhabe junger Menschen an der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Projekte/Sonderveranstaltungen. Als Ausgaben werden anerkannt: Materialkosten, Honorare, Kosten der Veröffentlichung, Kosten für Räume (soweit nicht vorhanden), Versicherungsgebühren. Die Projekte sollten, unter Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Teilnehmer, so ausgerichtet werden, dass die Inhalte/Programme sich bei Erfolg und Bewährung in das kontinuierlich-übliche Programm übernehmen und aus der Regelförderung finanzieren lassen. Der höchstmögliche Zuschuss beträgt 90 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten.

6.2.5- Kinder- und Jugenderholung, Ferienfahrten mit Kinder- und Jugendgruppen

Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen dienen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und Selbstfindung. Die Veranstaltungen sollen die seelische und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen vermitteln und den Ausgleich von Benachteiligungen unterstützen.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Betreute Ferienfahrten mit Kinder- oder Jugendgruppen zur Förderung der Erlebniswelt, sozialer Erfahrungen und der Gesundheit	Festbeträge: 5,00 € je Tag und Teilnehmer/Betreuer	1 Monat vor der Durch- führung	- Antrag: mit Angaben zu den Teilnehmern, Zielort und Dauer, verantwortlicher Leiter, Finanzierungsplan - Nachweis: mit Teilnehmerliste und Erklärung des Trägers

Erläuterungen

An Ferienfahrten im Rahmen der Kinder- und Jugenderholung können Kinder/Jugendliche teilnehmen, die im laufenden Haushaltsjahr das 7. bis 18. Lebensjahr vollenden. Dasselbe gilt für junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, soweit sie sich in Ausbildung befinden, arbeitslos sind oder Wehr-/Zivildienst ableisten. Als förderungsfähige Veranstaltungen werden Maßnahmen von 3 bis 21 Tagen anerkannt und bezuschusst. An- und Abreistag werden einzeln gefördert. Die Gruppe muss mindestens 5 Teilnehmer umfassen; in diesem Fall wird ein Leiter mitbezuschusst. Für jeweils fünf weitere Teilnehmer wird ein Betreuer anerkannt und mitgefördert. Leiter/Betreuer müssen über die Befähigung eines Jugendgruppenleiters verfügen, die zumindest im Rahmen eines Grundkurses erworben wurde (pädagogische und rechtliche Grundkenntnisse, Inhaber der Jugendleiterkarte „JuLeiCa“). Die Teilnehmer sind ausreichend gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern.

Auf Antrag kann für Teilnehmer aus einkommensschwachen Familien (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG, HARTZ IV, Arbeitslosenhilfe bzw. Arbeitslosengeld II) ein jeweils doppelter Festbetrag gewährt werden. Ebenso sind die Träger ausdrücklich ermächtigt, mit dem gewährten Gesamtzuschuss innerhalb der Teilnehmergruppe einen sozialen Ausgleich nach eigenem Ermessen vorzunehmen.

Auswärtige Teilnehmer (Wohnort außerhalb der Zuständigkeit des Jugendamtes), die an einer Ferienfahrt eines Trägers aus den Zuständigkeitskommunen teilnehmen, können -auf besonderen Antrag- bis zu einem Anteil von 10 % der Gesamtgruppe mitgefördert werden.

Die Antragsteller erhalten - zur Wahrung ihrer Planungssicherheit und zur Finanzierung von Vorausleistungen- innerhalb der Frist von einem Monat einen entsprechenden Förderbescheid

6.2.6- Kinder- und Jugendholung wohnortnahe Ferienveranstaltungen

Als wohnortnahe Ferienveranstaltungen werden mehrtägige (aufeinander folgende Tage), im Programm kontinuierliche Angebote am Wohnort der teilnehmenden Kinder/Jugendlichen gefördert: z. B. Stadt- und Ortsranderholungen, Ferienspiele, Aktionswochen, Bauspielplätze. Die Betreuung erfolgt in Tagesform, d. h. ohne gemeinsame Übernachtung und Vollverpflegung (im Gegensatz zu Ferienfahrten). An die Veranstalter wird als Anregung gegeben: Wohnortnahe Ferienveranstaltungen eignen sich in besonderer Weise für die Kooperation mit Ganztagschulen oder als gemeinwesenorientierte Angebote mit anderen Gruppierungen, Vereinen und Einrichtungen.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Stadt-/ Ortsranderholungen, Ferienspiele, Bau-/ Abenteuerspielplätze, Aktionswochen	Festbeträge: 2,50 € je Tag und Teilnehmer/Betreuer	1 Monat vor der Durchführung	- Antrag: mit Angaben zur Teilnehmergruppe, zum Programm, Ort und Dauer, Finanzierungsplan - Nachweis: mit Teilnehmerliste und Erklärung des Trägers

Erläuterungen

Die Maßnahmen müssen in den Schulferien, über einen Zeitraum von mindestens 3 aufeinander folgenden Tagen, mit jeweils mindestens 4 Programmstunden, durchgeführt werden. Sie sind als „offene“ Veranstaltungen durchzuführen, d. h. sie richten sich mit ihrem Angebot an alle Kinder/Jugendlichen eines bestimmten Alters im Einzugsbereich bei entsprechender Öffentlichkeitsarbeit.

Zu den Voraussetzungen und zum Umfang der Anerkennung und Mitförderung des Betreuungspersonals gelten die Erläuterungen wie in Punkt 6.2.5 (Ferienfahrten).

6.2.7- Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit

Die kulturelle Kinder- und Jugendarbeit soll Angebote zur Förderung von Kreativität und Ästhetik bereithalten. Sie soll jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben ermöglichen und zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen. Die Förderung erfolgt insbesondere in den Bereichen Musik, Theater, Film, bildende Kunst, Tanz, Kabarett und Literatur.

Vorrangig werden öffentliche Veranstaltungen gefördert, für die entsprechend geworben wird und die einem breiten Teilnehmerkreis den Besuch ermöglichen.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Musisch-kulturelle Veranstaltungen zur Förderung von Kreativität und Ästhetik	Anteilfinanzierung: bis zu 75 % der Gesamtkosten, höchstens 1.200,00 € zu mind. 1.600,-- € je Veranstaltung	einen Monat vor Beginn	- Antrag: mit Programm und Finanzierungsplan - Nachweis: Ausgaben und Einnahmen mit Belegen, Erklärung des Trägers

Erläuterungen

Anerkennungsfähig bei musisch-kulturellen Veranstaltungen sind die Honorare sowie Verpflegungs- und Unterbringungskosten von Interpreten, Kosten der technischen Ausstattung (Miete für technisches Gerät), Kosten für die Veröffentlichung (Plakate) sowie Gebühren im Zusammenhang mit der Erteilung von Aufführungsrechten. Die Antragsteller werden verpflichtet, die Veranstaltungen einem jeweils breiten, altersgemäßen Zuschauer-/Zuhörerkreis zugänglich zu machen. Der Veranstalter kann angemessene Eintrittsgelder erheben; es wird eine Eigenbeteiligung von mindestens 25 % vorausgesetzt.

Anerkennungsfähig bei Kursen zur Förderung von Kreativität und Ästhetik sind Honorare und Materialkosten.

Die Antragsteller haben auch hierbei eine finanzielle Eigenbeteiligung von mindestens 25 % einzusetzen.

6.2.8- Internationale Jugendarbeit

Als Beitrag zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität, zum Kennenlernen und Verstehen anderer Kulturen und zur Entwicklung einer europäischen Identität werden Begegnungen von Jugendgruppen, die ein gemeinsames (Er-)Leben ermöglichen, und der Internationale Jugendaustausch gefördert. Insbesondere werden dabei Veranstaltungen berücksichtigt, die im Rahmen bestehender europäischer Partnerschaften der Kommunen und des Rhein-Kreises Neuss durchgeführt werden.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
<ul style="list-style-type: none"> - Aufenthalt von Jugendgruppen aus dem Rhein-Kreis Neuss bei Partnergruppen im Ausland - Aufenthalt von Jugendgruppen aus dem Ausland bei Partnergruppen im Rhein-Kreis Neuss - Austausch von Fachkräften der Jugendarbeit - Individuelle Formen des Jugendaustauschs (Auslandspraktika, „Freiwilligendienst“), § 11 (3) 4. i.V. mit 74 u. 75 KJHG; § 10 (1) 9. KJFöG 	Anteilfinanzierung: im Einzelfall nach Beschluss des Kreisjugendhilfeausschusses, unter Anrechnung von Zuschüssen Dritter (Europäische Gemeinschaft, Landesmittel)	31. Januar für das laufende Jahr	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag: mit Programmbeschreibung, Einladungsschriftwechsel, Finanzierungsplan, vorläufige Teilnehmerliste - Entscheidung durch Kreisjugendhilfeausschuss - Nachweis: Teilnehmerliste, Programmbericht, Ausgaben und Einnahmen mit Belegen

Erläuterungen

Die Begegnungen von Gruppen und der individuelle Austausch sollen mit einem qualifizierten Programm durchgeführt werden, das ein intensives Kennenlernen untereinander und der kulturellen Besonderheiten des jeweiligen Gastgeberlandes ermöglicht. Als Teilnehmer bei Begegnungsveranstaltungen werden Jugendliche/ junge Erwachsene vom vollendeten 14. bis 21. Lebensjahr anerkannt, darüber hinaus auch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, soweit in Ausbildung, arbeitslos oder im Wehr-/ Zivildienst. Gefördert werden Begegnungen mit einer Dauer von mindestens 7 bis höchstens 21 Tagen. Für die Anerkennung und Förderung von Leitern/ Betreuern gelten die Grundsätze wie in Punkt 6.2.5 (Kinder-/Jugenderholung). Das Programm soll nach Möglichkeit zwischen den Partnergruppen gemeinsam vorbereitet und durchgeführt werden. Maßnahmen der Internationalen Jugendbegegnung sollen die Gegenseitigkeit gewährleisten, d.h. sie sind mit einem Gegenbesuch zu planen. Es wird davon ausgegangen, dass die jeweilige Gastgebergruppe alle Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Programm trägt, die jeweilige Gästegruppe dagegen nur die Kosten für die An- und Abreise. Ausnahmen von der Altersregelung und der Veranstaltungsdauer bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kreisjugendhilfeausschusses.

Das Kreisjugendamt leistet Hilfestellung bei der Beantragung von Zuschüssen der Europäischen Gemeinschaft sowie aus dem Landes- und Bundesjugendplan.

6.2.9- Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit

Jugendverbände und Träger von Jugendfreizeiteinrichtungen benötigen für die Durchführung von attraktiven Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit eine zweckmäßige Geräteausstattung und Spiel- und Beschäftigungsmaterialien. Um dem Bildungsverständnis der Jugendarbeit gerecht werden zu können, gehören heutzutage auch audio-visuelle Mittler/Medien (z. B. Computer, Digitalkameras, DVD-/Videorekorder, Internetzugang,) zu den Ausstattungsmerkmalen vieler Jugendfreizeitstätten der Offenen Tür.

In den Bereichen für Geselligkeit spielen Musikanlagen sowie Spiele, Kreativitäts- und Beschäftigungsmaterialien eine wichtige Rolle.

Die Veranstalter von Ferienfreizeiten in Form von Zeltlagern benötigen für ihre Angebote Zelte sowie die entsprechende Küchenausstattung für die Selbstverpflegung.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Anschaffung von Spielen, Kreativitäts-/ Beschäftigungsmaterial, audio-visuellen Mittler und Medien (Bild- und Tongeräte), Zelten und anderen Gerätschaften für Ferienfahrten	Anteilfinanzierung: Bis zu 50 % der anerkennungsfähigen Gesamtkosten	mindestens einen Monat vor der Anschaffung	- Antrag: mit Begründung des Bedarfs, Finanzierungsplan, zum Teil vergleichbare Angebote - Nachweis: Ausgaben und Einnahmen mit Belegen

Erläuterungen

Das geförderte Material soll für die Arbeit mit Kinder- und Jugendgruppen, insbesondere zur Förderung von Kreativität und des gemeinsamen Spiels, eingesetzt werden. Voraussetzung für die Förderung ist die Begründung/der Nachweis eines kontinuierlichen Bedarfs. Zuschüsse für Anschaffungen von Gegenständen mit einem Einzelwert von über 150,00 € können allein den Trägern von Jugendfreizeitstätten mit offener Kinder- und Jugendarbeit vorbehalten bleiben. Für Einzelanschaffungen mit einem Wert ab 410,00 € sind mindestens 2 vergleichbare Angebote einzureichen. Die Träger haben einen Inventarisierungsnachweis zu führen.

Die Träger von Veranstaltungen der Kinder- und Jugenderholung erhalten zu den Anschaffungskosten von Zelten, Kücheninventar und sonstigen Gerätschaften einen Zuschuss, sofern ein kontinuierlich-wiederkehrender Bedarf und eine höchstmögliche Auslastung zugrunde liegen.

Sofern die geförderten Gerätschaften durch die eigene Benutzung nicht ausgelastet sind, sollen diese nach Möglichkeit auch anderen Gruppierungen und Trägern ausgeliehen werden.

Anträge mit Gesamtkosten in Höhe von bis zu 50,00 € werden nicht berücksichtigt (Bagatellgrenze).

Hinweis

Zur unentgeltlichen Ausleihung hält das Kreisjugendamt umfangreiche Zelt- und Lagermaterialien zur Verfügung. Im Eifeldorf Kerpen/Kreis Daun vermietet das Kreisjugendamt den Jugend- und Familienzeltplatz „Felschbachtal“ an Gruppen und Schulklassen mit mindestens 12 Teilnehmern.

Im Medienzentrum des Rhein-Kreis Neuss sind audio-visuelle Geräte (Kameras, Projektoren) leihweise erhältlich.

6.2.10-Jugendfreizeitstätten der offenen Kinder- und Jugendarbeit-

6.2.10.1 Investive Förderung von Jugendfreizeiteinrichtungen (Neubau, Umbau, Substanzerhaltung, Ausstattung)

Der Rhein-Kreis Neuss misst im Zuständigkeitsbereich seines Jugendamtes, gemeinsam mit den Gemeinden und Städten, der wohnortnahen und flächendeckenden Versorgung mit Jugendheimen der „Offenen Tür“ eine hohe Bedeutung zu. Jugendfreizeitstätten, die allen jungen Menschen offen stehen -auch ohne Verbandszugehörigkeit oder Mitgliedschaft- gehören zu den selbstverständlichen Einrichtungen eines intakten Gemeinwesens. Das Angebot für Kinder und Jugendliche, die Freizeit in einer geschützten Umgebung verbringen zu können und dabei Anregungen zum gemeinschaftlichen Handeln, für Kreativität und zur Übernahme von Verantwortung und sozialem Engagement zu erhalten, ist der beste vorbeugende Jugendschutz.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Neu- und Umbau einschließlich der Ausstattung (Möbiliar und Geräte), Substanzerhaltungsmaßnahmen (Jugendheime und Jugendräume)	Anteilfinanzierung: bis zu 50 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten	1. März für das Folgejahr	<ul style="list-style-type: none">- Antrag: mit baulicher und inhaltlicher (das Programm betreffende) Konzeption, Kosten- und Finanzierungsplan- Entscheidung durch Jugendhilfeausschuss- Nachweis: Ausgaben und Einnahmen mit Belegen

Erläuterungen

Grundlage für eine Förderung ist die Bedarfsfeststellung im Rahmen der Jugendhilfeplanung (s. Punkt 4-Bedarfsplanung für Jugendfreizeitstätten). Die bauliche und inhaltliche/programmatische Konzeption ist auf den Bedarf auszurichten. Bei der Planung sind die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Als förderungsfähige Jugendfreizeitstätten kommen solche Einrichtungen in Betracht, die neben der mitgliederbezogenen Arbeit durch Jugendverbände oder feste Gruppen auch der nichtorganisierten Jugend an mindestens 6 Wochenstunden Öffnungszeit (Einrichtungen ohne hauptamtliche Fachkraft) bzw. 20 Wochenstunden Öffnungszeit an 4 oder mehr Tagen (mit hauptamtlicher Fachkraft) mit einem bedarfsgerechten Programm zur Verfügung stehen. Die Zweckbindung für geförderte Neubauten beträgt 25 Jahre; bei Umbau- und Substanzerhaltungsmaßnahmen entscheidet der Jugendhilfeausschuss nach Einzelfall. Für die Bemessung des Zuschusses sind auch Zuschüsse Dritter (Landesmittel u. a.) anzurechnen.

**6.2.10.2 -Betriebskosten von Jugendfreizeitstätten mit hauptamtlichen Fachkräften
(zentrale Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit)**

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Betriebskosten von Jugendfreizeitstätten mit hauptamtlichen Fachkräften: > Personalkosten > Sachkosten der Gebäudeunterhaltung > Programmkosten, einschließlich der Aufwendungen ehrenamtlicher Kräfte	Anteilfinanzierung: Bis zu 75 % zu den anererkennungsfähigen Gesamtkosten aus Kreis- und Landesmitteln in Form von Jahreszuwendungen	1. März für das Folgejahr	- Antrag: mit Konzeption der offenen Kinder-/ Jugendarbeit, Bedarfserlegung, Kosten-/ Finanzierungsplan, Qualifikationsnachweis der Fachkraft - Bewilligung: nach Entscheidung des Kreisjugendhilfeausschusses (im Einzelfall Vertragsregelung) - Nachweis: Jahreskosten mit Belegen, Sachstandsdarstellung (Jahresberichte)

Erläuterungen

Voraussetzung für die Förderung ist u.a. die Schaffung eines Mitwirkungsremiums („Fachkonferenz“) für die Einrichtung (Besetzung: Trägervertreter, hauptamtliche Fachkraft, ehrenamtliche Mitarbeiter, Vertreter der Besucher/innen, Vertreter des Jugendamtes) zur Entwicklung/Festlegung der konzeptionellen Ansätze, der Ziele und des Programms. Die Fachkonferenz ermöglicht die Mitwirkung und die Mitbestimmung (Partizipation) junger Menschen an der Planung und Durchführung der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Fachkonferenz ist mindestens einmal jährlich einzuberufen mit Einladung und Tagesordnung. Über das Ergebnis der Beratungen ist ein Protokoll zu fertigen und allen Teilnehmern zuzuleiten.

Die Öffnungszeiten der geförderten Einrichtungen sind werktags an den Nachmittagen und Abenden sowie an den Wochenenden einzurichten, wöchentlich mindestens 20 Stunden an vier oder mehr Tagen bei einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft. Während der Durchführungszeit von Projektarbeit nach Punkt 6.2.4 (Seite 55) kann sich die (übrige) regelmäßige wöchentliche Öffnungszeit um bis zu 20% verringern. Für die Fachkräfte kommen Qualifikationen als Diplom-Sozialarbeiter(innen) oder Diplom-Sozialpädagoge(innen) in Betracht. Berücksichtigt wird eine Besoldung entsprechend BAT (Bundesangestellten-Tarifvertrag) oder einer nachfolgenden Vergütungsordnung für den öffentlichen Dienst.

Zur Festsetzung der Sachkosten der Gebäudeunterhaltung (Reinigung, Energie, Ver- und Entsorgung, haustechnischer Dienst, kleinere Reparaturen, Versicherungen, Kommunalabgaben) sowie der Programmkosten der laufenden pädagogischen Arbeit im Rahmen regelmäßiger Öffnungszeiten (Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Aufwendungen ehrenamtlicher Mitarbeiter, Veranstaltungskosten, Fachliteratur) ist für jede Einrichtung jährlich ein Haushaltsplan vorzulegen. Der Haushaltsplan wird in der Fachkonferenz beraten.

Für jeden Quadratmeter nutzbare (Raum-)Fläche für die offene Kinder- und Jugendarbeit werden nicht mehr als 45,00 € bei den Sachkosten der Gebäudeunterhaltung und 16,50 € bei den Programmkosten (für laufende Ausgaben des regelmäßigen Programms, nicht jedoch für investive Güter mit einem Wert von mehr als 410,00 € jährlich anerkannt. Mehrfach- bzw. fremdgenutzte Flächen werden nur anteilig gefördert. Zusätzliche Zuschüsse für weitergehende (über das regelmäßige Programm hinaus gehende) Maßnahmen, z. B. Bildungsveranstaltungen, Jugenderholung, Sonderprojekte sind auf Einzelantrag möglich. Schließzeiten der Einrichtungen von bis zu 6 Wochen jährlich wegen Krankheit, Urlaub o. ä. werden bei der Bemessung der Fördermittel nicht berücksichtigt. Längere Schließzeiten führen zur anteiligen Kürzung.

6.2.10.3- Betriebskosten von Einrichtungen mit ehrenamtlichem Personal

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Betriebskosten von Jugendfreizeitstätten mit ehrenamtlichem Personal > Sachkosten der Gebäudeunterhaltung > Aufwendungen der ehrenamtlichen Kräfte	Jahrespauschalzuwendung 2.000,00 € je Einrichtung	1. März für das laufende Jahr	- Antrag: Nachweis der wöchentlichen regelmäßigen Öffnungszeiten mit Programmangaben - Nachweis: Erklärung des Trägers über antragsgerechte Verwendung, Liste der ehrenamtlichen Kräfte

Erläuterungen

Es werden solche Einrichtungen gefördert, die an mindestens 6 Wochenstunden regelmäßig für die offene Kinder- und Jugendarbeit geöffnet und durch ihr Raumprogramm dazu geeignet sind. Von der Jahrespauschalzuwendung sind 50 % zweckbestimmt für Sachkosten der Gebäudeunterhaltung und 50 % für die ehrenamtlichen Kräfte (Aufwandsersatz, Entschädigungen, Veranstaltungen) zu verwenden. Zusätzliche Zuschüsse erhalten die Träger von Jugendfreizeitstätten mit ehrenamtlichem Personal für Anschaffungen/Veranstaltungen, sofern diese nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der laufenden pädagogischen Arbeit in der Einrichtung stehen, auf Einzelantrag gemäß Jugendförderplan.

6.2.10.4- Personalkosten von geringfügig Beschäftigten bzw. Aushilfen („Minijobs, Honorarkräfte“) im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit)

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Vergütungen und Nebenkosten für die Beschäftigung von Unterstützungskräften/ Aushilfen (Mini-Jobs) in Jugendfreizeitstätten mit haupt- oder ehrenamtlicher Leitung	Anteilfinanzierung: bis zu 75 % der Gesamtkosten, jedoch höchstens 2.150,00 € je Jahr und Einrichtung (bei anererkennungsfähigen Gesamtkosten von bis zu 2.867,00 €)	3 Monate vor der ersten Beschäftigung	- Antrag: mit Bedarfsdarlegung, Konzeption für die Tätigkeit, Kosten-/ Finanzierungsplan - Nachweis: Sachstandsdarstellung, Kostenaufstellung mit Belegen

Erläuterungen

Bei begründetem Einzelbedarf- insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung der in Punkt 6.2.4 beschriebenen Projekte oder als Unterstützung von Teams aus ehrenamtlichen Kräften- wird eine zeitlich begrenzte Anstellung geringfügig Beschäftigter (Minijob-Gesetz, allg. auch als „Honorarkräfte“ bezeichnet) gefördert. Die Beschäftigung muss in Übereinstimmung zur Konzeption des jeweiligen Hauses erfolgen. Bei den betreffenden Kräften wird entweder eine fachliche Qualifikation im Rahmen einer sozialpädagogischen Ausbildung (Erzieher/-in, Sozialpädagoge/-in, Sozialarbeiter/-in) oder eine besondere begründbare Befähigung aufgrund entsprechender (ehrenamtlicher) Erfahrungen in der Jugendarbeit vorausgesetzt.

Es kann ein Stundenhonorar von bis zu 10,20 € anerkannt werden.

6.3.- Einzelförderrichtlinien/ schulbezogene Jugendarbeit

6.3.1-Gruppenpauschalen für Betreuungsarbeit in Ganztagsgrundschulen

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Besonderer Förderbedarf bei einzelnen Schülern/ Schülerinnen im Rahmen der Nachmittagsbetreuung an Ganztagsgrundschulen: zusätzliche Materialien, Personalstunden, Mindereinnahmen aus der Mittagsverpflegung („Kein Kind ohne Mahlzeit“)	Pauschale Zuwendung in Höhe von 400,00 € je Gruppe und Schuljahr an die Träger der Nachmittagsbetreuung (Betreuungsvereine, in der Regel nach § 75 KJHG als freie Träger anerkannt, bzw. Schulträger)	Vor Beginn des neuen Schuljahres erhalten die Träger einen Erhebungsvordruck	- Antrag: mit Angabe der Gruppenanzahl - Nachweis: Kostenaufstellung mit Erklärung über den Verwendungszweck

Erläuterungen

Die (freiwillige) offene Ganztagsbetreuung wird derzeit flächendeckend an allen Grundschulen in Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen angeboten (OGS). Zentrale Zielsetzungen der Ganztagsgrundschule sind: die Verbesserung von Bildungsqualität, Chancengerechtigkeit für Kinder und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Offene Ganztagsgrundschule ist ein Kooperationsprojekt zwischen Schule, Kinder- und Jugendhilfe sowie anderen gemeinwohlorientierten Organisationen aus Kultur und Sport. In den Erlassen zur Finanzierung der OGS über Teilnehmerbeiträge/ Elternbeiträge wird darauf verwiesen, dass einzelnen besonders förderungsbedürftigen Kindern der Besuch der OGS aus Mitteln der Jugendhilfe ermöglicht werden sollte. Aufgrund der in den Gemeinden vorgenommenen sozialen Staffelung der Elternbeiträge scheint dies schon heute weitgehend erreicht. Dennoch sind in Einzelfällen zusätzliche Unterstützungsleistungen durch die Jugendhilfe notwendig und sinnvoll. Der Mehraufwand entsteht den Trägern der Nachmittagsbetreuung in Form von Kosten für zusätzliches didaktisches Material, für zusätzliche Personalstunden und durch Mindereinnahmen bei den Elternbeiträgen für die Mittagsverpflegung. Die Fördermittel dürfen nicht zu den Kosten des Unterrichts an den Schulen verwendet werden.

Die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung schwankt von Schule zu Schule zwischen mindestens 30 bis höchstens 70 % der Schüler und Schülerinnen. Eine steigende Zahl von Kindern verbringt den ganzen Tag in der Schule; für Angebote der Jugendarbeit sind sie nur eingeschränkt zu erreichen.

Im Schuljahr 2009/2010 sind an den 14 Grundschulen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes insgesamt 37 Betreuungsgruppen für den Nachmittag mit 855 Kindern eingerichtet.

Der Aufwand beträgt demnach: 37 Gruppen je 400,00 € = insgesamt 14.800,00 € (zu erwarten sind bis 40 Gruppen).

6.3.2- Qualitätsentwicklung der Ganztagsbetreuung in den Schulen (Kooperation von Schule und Jugendarbeit)

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Gemeinsame Aus- und Fortbildung der Kräfte aus Ganztagsbetreuung in den Schulen und Jugendarbeit	Bis zu 90 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten (unter Anrechnung von Landesmitteln)	3 Monate vor Beginn	- Antrag: mit Bedarfsdarlegung, Konzeption, Kooperationsvereinbarung Schule/Jugendarbeit und Finanzierungsplan - Nachweis: Kostenaufstellung mit Belegen, TN-Nachweis, Auswertungsbericht

Erläuterungen

Bei der Umgestaltung einer Schule zu einer Ganztagschule mit Betreuung am Nachmittag wirken Schule, Schulträger und der öffentliche Träger der Jugendhilfe gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag zusammen. Grundlagen hierfür finden sich in § 15 Schulmitwirkungsgesetz des Landes NRW (SchMG) sowie § 81 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG). Angesichts einer zunehmenden Zahl von Kindern in der Ganztagsschulbetreuung und der Forderung nach einem ganzheitlichen Konzept von Bildung, Betreuung und Erziehung sind Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung mehr denn je aufgefordert, ihre Ressourcen zusammen zu führen. Die Zusammenarbeit ist jedoch vielfach nicht strukturell verankert bzw. abgesichert, wenngleich schon vielfache Formen der erfolgreichen Zusammenarbeit entwickelt wurden. Das Land NRW stellt Mittel zur Gründung sogenannter „Qualitätszirkel“ zur Verfügung. Durch gemeinsame Fortbildungen für Fachkräfte aus Schulen, Betreuungsvereinen und Jugendarbeit und durch regelmäßigen Austausch soll die Kooperation noch intensiviert, strukturell verankert und die Qualität der Betreuung an Ganztagschulen weiterentwickelt werden. Die Mittel sind gemeinsam durch Schul- und Jugendhilfeverwaltung zu beantragen und einvernehmlich zu verwenden. Anerkennungsfähig sind Referentenkosten, Raummiete (soweit erforderlich), Arbeitsmaterialien und Verpflegung. Das Kreisjugendamt stellt eigene ergänzende Mittel zur Finanzierung dieser Aufgabe bereit.

6.4- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz -KJHG- ist der Auftrag im Bereich erzieherischer Kinder- und Jugendschutz wie folgt definiert:

§ 14: „Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote ... gemacht werden. Die Maßnahmen sollen

- junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen“

Im 3.Ausführungsgesetz des Landes zum KJHG -Kinder- und Jugendfördergesetz- sind die Handlungsansätze weiter beschrieben, indem das Zusammenwirken der öffentlichen wie freien Jugendhilfe mit den Schulen, mit der Polizei und den Ordnungsbehörden eingefordert wird. Das Ausführungsgesetz benennt ebenso die Beratung und Information über Gefahren und deren Folgen als Aufgaben zum vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen.

Der gesetzliche Auftrag zur vorbeugenden/präventiven Arbeit im Bereich Kinder- und Jugendschutz richtet sich gleichermaßen an öffentliche wie freie Jugendhilfeträger. Präventionsarbeit mit Kindern oder Jugendlichen zielt vor allem auf die Förderung und Entwicklung sozialer Kompetenzen. Der erzieherische Jugendschutz will den Jugendlichen stärken und den Erwachsenen an seine Verantwortung erinnern.

Mit dem novellierten Jugendschutzgesetz vom 23.07.2002 ist die Grundlage für ordnungsbehördliche Stellen (Ordnungsamt und Polizei) gegeben, den Jugendschutz in der Öffentlichkeit zu reglementieren und für den Vollzug der einschlägigen Bestimmungen zu sorgen. Auch für die Beratungsarbeit des Jugendamtes mit Eltern und Heranwachsenden ist das Jugendschutzgesetz -JuSchG- eine wichtige Arbeitsgrundlage.

Doch es ist nicht allein Aufgabe des Staates, den Schutz der nachwachsenden Generation über Gesetze und deren Einhaltung sicherzustellen. Die erzieherische Komponente, die auf verstärkte Eigenverantwortung und kritische Kompetenz abzielt, spielt vor allem angesichts einer sich dynamisch entwickelnden Gesellschaft eine immer gewichtigere Rolle.

Die sich aufdrängenden Fragen und Handlungsfelder unterliegen einem stetigen gesellschaftspolitischen Wandel: Medienkonsum vom Fernsehen über Video bis zu den heutigen Gefahren in der Nutzung des Internets, Verarbeitung von Gewalterfahrungen und der Umgang mit Gewalt, Mißbrauch legaler und illegaler Suchtstoffe (Alkohol, Rauchen, Cannabis), Bewegungsarmut und Übergewichtigkeit, gesunde Ernährung, Förderung körperlicher Selbsterfahrung und gesundheitsförderlicher Bewegung, Stärkung von Kommunikations- und Konfliktfähigkeit (die Aufzählung ließe sich fortsetzen, nennt nur Beispiele).

Die Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes wird aus einem dreifachen Verständnis heraus sichergestellt: kontrollierend-ordnungsrechtlicher Jugendschutz, erzieherischer Jugendschutz und strukturelle Maßnahmen im Bereich der Bedingungen des Aufwachsens. Diese Formen lassen sich nicht gegeneinander ausspielen, sondern müssen in ausgewogener Form miteinander verknüpft und entwickelt werden.

Das Jugendamt des Rhein-Kreis Neuss hat der Projektarbeit im Bereich des erzieherischen Jugendschutzes und der Präventionsarbeit in der Kooperation mit Schulen, mit Freizeiteinrichtungen der freien Träger, mit der Polizei und mit den Ordnungsbehörden einen hohen Stellenwert eingeräumt. Vielfache Projekte in unterschiedlichsten Themenfeldern wurden zur Erreichung einer größtmöglichen Breitenwirkung innerhalb des laufenden Schulbetriebs bzw. im Rahmen des Betriebes einer Jugendfreizeitstätte konzipiert und durchgeführt.

Begleitet von einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit wurde erreicht, die Bevölkerung für Belange des Kinder- und Jugendschutzes zu sensibilisieren. Öffentlichkeitsarbeit ist ein entscheidendes Instrument, die aktuellen Problemstellungen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes und die Information über Gefährdungen immer wieder in das Bewusstsein der Gesellschaft zu transportieren und zu einem verantwortlichen Handeln im Gewerbe, in der Erziehung, in der Freizeit und in der Familie anzuregen.

Projekte/Aktionen/Veranstaltungen, die sich mit Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes befassen, eignen sich in besonderer Weise im Rahmen der Offenen Jugendarbeit in Freizeiteinrichtungen oder der Jugendverbandsarbeit (siehe auch: Einzelförderrichtlinien, Punkt 6.2.4). Das Jugendamt des Rhein-Kreis Neuss stellt Zuschussmittel zur Verfügung für freie Träger der Jugendhilfe, die Angebote/Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes durchführen.

6.5- Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe

Der gesetzliche Auftrag im Bereich der Jugendsozialarbeit/ Jugendberufshilfe lautet in § 13 KJHG:

- „ (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogische Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe ... geleistet werden.
- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeit (jetzt: Bundesagentur für Arbeit), der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden“

Jugendsozialarbeit/ Jugendberufshilfe stellt für die gesamte Jugendhilfe eine Querschnittsaufgabe dar und erhält angesichts der in Kapitel 2.2 beschriebenen Entwicklungen eine neue Qualität und neue Herausforderungen.

Es gilt einerseits in der Einzelfall- und Beratungsarbeit, den einzelnen betroffenen Jugendlichen dahingehend zu motivieren und zu begleiten, dass er alle seine individuellen Möglichkeiten und Chancen nutzt und ein Angebot der Qualifizierung oder Beschäftigung in Anspruch nimmt. Dazu bedarf es ebenso der Abklärung aller Voraussetzungen hinsichtlich der Finanzierung und der Vermittlung eines geeigneten Platzes (Kooperation mit Stellen der Arbeitsverwaltung und Maßnahmenträgern, regelmäßige Kontakte zum Maßnahmenträger und zum Jugendlichen zur Erfolgskontrolle).

Im Bereich der schulischen Ausbildung sind vielfältige Bemühungen in Gang gesetzt worden, den Übergang von Schule in Ausbildung/ Beruf und berufliche Ausbildung in präventiver Absicht zu unterstützen. Dazu gehören: verstärkter Einsatz von Schulsozialarbeitern, „BUS-Projekte“ (Betrieb und Schule), alternative Beschäftigungsmöglichkeiten für schulumüde Jugendliche und Schulschwänzer und Information der Arbeits-/ Ausbildungsberatung der Bundesagentur für Arbeit in den Schulen. In diesen Feldern sollte die Jugendhilfe verstärkt kooperieren und ihre Möglichkeiten einbringen.

Im Beirat „Schule – Beruf“, der gleichberechtigt von Arbeits- und Schulverwaltung geführt wird, ist das Jugendamt Rhein-Kreis Neuss vertreten. Hier ist insbesondere die Möglichkeit gegeben, sich über aktuelle Entwicklungen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie über den Bedarf der Schülerzahlen aus den Abgangsklassen zu informieren.

Der Rhein-Kreis Neuss fördert seit mehr als 20 Jahren die Betriebskosten der Maßnahmenträger der überbetrieblichen Ausbildung, die Plätze für Jugendliche aus dem Zuständigkeitsgebiet bereithalten. Im Einzelfall werden auch die individuellen Kosten für einen Jugendlichen gefördert, der an einer Maßnahme außerhalb des Rhein-Kreises Neuss teilnimmt.

Die deutsche PISA-Untersuchung hat für 20% der 15-Jährigen in Deutschland prognostiziert, dass die erworbenen Kompetenzen für den erfolgreichen Einstieg in Ausbildung und Arbeit nicht ausreichen werden. Demzufolge wird es künftig verstärkter gemeinsamer Bemühungen aller beteiligten Institutionen der Bildungsförderung bedürfen, die Hilfsangebote aufrecht zu erhalten und weiter auszubauen.

6.6- Familienbezogene Förderung

Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen erhalten gemäß § 16 KJHG Leistungen, die der Förderung der Erziehung in der Familie dienen. Diese Leistungen sollen dazu beitragen, dass Erziehungsverantwortung besser wahrgenommen werden kann. Es sollen auch Wege aufgezeigt werden, wie Konflikte in der Familie gewaltfrei gelöst werden können. Gruppenbezogene Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie gehören beim Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss organisatorisch zum Sachgebiet Jugendarbeit/Jugendschutz. Dazu gehören:

- Angebote der Familienbildung
- Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung.

Angebote der individuellen Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen werden dagegen durch das Sachgebiet Jugend- und Familienhilfe geleistet.

6.6.1- Familienbildung

Angebote der Familienbildung sollen auf die Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen. Sie sollen außerdem Familien zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und zur Selbst- und Nachbarschaftshilfe befähigen. Junge Menschen werden auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereitet.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Aktivitäten nach dem Weiterbildungsgesetz für das Land NRW in Entsprechung zum KJHG, § 16 (2)	Anteilfinanzierung: bis zu 75 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten bzw. Projektförderung nach Entscheid durch den Kreisjugendhilfeausschuss	31. Dezember für das Folgejahr	- Antrag: mit Angaben über die geplanten Unterrichtsstunden - bewilligende Stelle: Verwaltung bzw. für Einzelprojekte Kreis- jugendhilfeausschuss - Nachweis: Jahresrechnung mit Gesamtkosten und Einnahmen, Unterrichts- stundennachweis (mit Teilnehmernachweis, Ort/Thema/Termin)

Erläuterungen

Die Träger der Familienbildung, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes wahrnehmen und nach dem Weiterbildungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen anerkannt sind, werden bis zu einer Höhe von 20 % der beim Land anerkannten Kosten im Rahmen ihrer Jahresprogramme durch den Rhein-Kreis Neuss gefördert.

Insgesamt wird ein Kontingent von höchstens 6.500 Unterrichtsstunden im Rahmen der geplanten Jahresprogramme anerkannt und gefördert.

Einzelprojekte mit innovativem Ansatz, die der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Familienbildung dienen, können im Einzelfall –nach Entscheid durch den Kreisjugendhilfeausschuss- auch mit einem höheren Zuschuss gefördert werden.

6.6.2- Familienerholung

Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen, werden im Rahmen der verfügbaren Mittel mit Festbeträgen (je Tag/Teilnehmer) entweder als Gruppenveranstaltungen oder auch individuell (als Einzelfamilie/selbst organisiert) gefördert.

Fördermaßnahme	Art/Höhe der Förderung	Antragsfrist	Verfahren
Familienferienfahrten	Festbetragsförderung: bis zu 4,00 € je Tag und Teilnehmer	1 Monat vor der Durchführung	- Antrag: mit Angaben über Zielort, Dauer, teilnehmende Familienmitglieder, - Nachweis: Gastgeberbescheinigung mit Angaben zur Dauer und Teilnehmerzahl oder Erklärung des Veranstalters

Erläuterungen

Durch die Förderung von Familienferien soll Eltern und Kindern eine gemeinsame Erholung ermöglicht werden mit dem Ziel, den Familienzusammenhalt und die Erziehungskraft der Familie zu stärken.

Die Förderung soll solchen Familien zugute kommen, die gemeinsame Ferien nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen selbst finanzieren können. Insbesondere kommen kinderreiche Familien und solche mit behinderten Kindern in Betracht. Für den Anspruch auf Förderung gelten die jeweiligen Einkommensrichtlinien des Landes NRW.

Im Einzelfall ist die Verwaltung ermächtigt, weitergehende Zuschüsse –z. B. zu den Fahrtkosten- zu gewähren, z. B. für Familien mit behinderten Kindern oder solche, die lediglich Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II beziehen.

Die Zuschüsse werden über die freien Träger der Jugendhilfe als Veranstalter von Familienferien in Gruppenform, im Einzelfall an die Familien direkt (wenn selbst organisiert) für Aufenthalte von 14 bis 21 Tagen gezahlt.

7) Verwendete Literatur/ Quellen

- Amtliche Einwohnerstatistiken („Lebensbäume“) zum Stichtag 31.12.2007/01.01.2008 der Gemeinden Jüchen, Rommerskirchen sowie der Stadt Korschenbroich
- Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, -Zwölfter Kinder und Jugendbericht-, 2005
- Deutsche Shell (Hrsg.), 14. Shell Jugendstudie, 2004
- Katholische Fachstelle für Jugendpastoral und Jugendhilfe; Chancen, Risiken und Nebenwirkungen - Kooperation Schule und Jugendhilfe, 2008
- Kinder und Jugendliche fördern; Achter Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung NRW, 2005
- Landschaftsverband Rheinland, „Jugendhilfe aktuell“, Schwerpunktthema: Jugendhilfe und Schule, 2009, Heft 1/2009
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (federführend), Strukturdatenerhebung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW für 2008
- Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes NRW (Hrsg.), Zukunft der Familienbildung, 2004
- Rhein-Kreis Neuss, Der Landrat, Statistisches Jahrbuch, 2005
- Rhein-Kreis Neuss, Der Landrat, Statistisches Jahrbuch, 2008
- Rhein-Kreis Neuss, Der Landrat, Jugendamt, Kreisjugendförderplan 2005 - 2009
- Serviceagentur „Ganztagig lernen in NRW“ beim Institut für soziale Arbeit e.V., Der GanzTag in NRW, 2007, Heft 6/2007
- Textor, Martin R.; Mangelnde Erfüllung von Familienfunktionen und Defamilialisierung der Kindheit, 2005